Fachtagung der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs

in Kooperation mit dem Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
und der Fachgruppe österreichischer FamilienrichterInnen

"HERAUSGERISSEN"

WAS STÄRKT FREMDUNTERGEBRACHTE KINDER?

kija.at
Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs

Tagungsband
22. – 23. November 2012
Salzburg, Parkhotel Brunauer-Zentrum

Impressum

Herausgeberin: Kinder- und Jugendanwaltschaft Salzburg, Gstättengasse 10, 5020 Salzburg

Projektleitung: Dr.in Andrea HOLZ-DAHRENSTAEDT, Salzburger Kinder- und Jugendanwältin

Lektorat: Mag.a Dr.in Eva DRECHSLER

Layout: Mag. Hannes RINNERHOFER

Titelbild: iStockphoto

Druck: Hausdruckerei Land Salzburg

© Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs, Salzburg 2012

Inhaltsverzeichnis

Einleitende retrospektive Betrachtungen
Dr. Ewald FILLER, Kinder- und Jugendanwalt des Bundes 5

Programm und Wegbeschreibung (Abendprogramm) 6

Kinderrechtliche Stärkung fürs Großwerden außerhalb der Familie – ein Gebot der Stunde
Dr.in Andrea HOLZ-DAHRENSTAEDT, Salzburger Kinder- und Jugendanwältin 9

Schädigung durch Beziehungsabbrüche
Prof. Dr. Henri JULIUS, Institut f. Sonderpädagogische Entwicklungsförderung, Universität Rostock 13

„Tun wir genug?" – Diskussion

Neue Schwerpunkte setzen
DSA Mag.a Silvia RASS-SCHELL, Leiterin der Abteilung Jugendwohlfahrt, Tirol 15

Einige Fragen zu den Auswirkungen und Ursachen der Übergriffe auf fremduntergebrachte Kinder in den vergangenen Jahrzehnten und den notwendigen Präventionsmaßnahmen
beantwortet von Prof. Dr. Ernst BERGER, Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie 19

„Aufdeckungen der Gewalt- und Missbrauchsfälle haben Veränderungen bewirkt, aber ein weiterer Schub muss passieren."
DSA Monika PINTERITS, Kinder- und Jugendanwältin, Wien 21

Von der Kindeswohlgefährdung zur Fremdunterbringung – wie wird mit dem Kind „Verfahren"?
Mag.a Doris TÄUBEL-WEINREICH, Obfrau der Fachgruppe österreichischer FamilienrichterInnen, Richterin BG Innere Stadt Wien 25

Weitreichende Entscheidungen zum Wohl des Kindes. Eine alltägliche Herausforderung!?
Dr.in Elfa SPITZENBERGER, Amt für Soziales, Jugend und Familie, Linz 29

„Was sagen die Pflegekinder? Von den Kindern können wir Qualitätskriterien lernen!"
Univ.-Prof. Dr. Klaus WOLF, Department Erziehungswissenschaft und Psychologie, Uni Siegen 31

„Was ist zu tun? 1., 2., 3. ...!" – Diskussion

Partizipation, interne und externe Vertrauenspersonen
Mag.a Astrid LIEBHAUSER, Kinder- und Jugendanwältin des Landes Kärnten 35

Unterstützung, Begleitung, Partizipation
Univ.-Prof. Dr. Stephan STING, Inst. f. Erziehungswissensch. u. Bildungsforschung, Uni Klagenfurt . 37

Strategien zur Stärkung der Selbstbestimmung
Klaus LIMBERG, WKS-Trainer 39

Kinderrechtliche Ombuds-Modelle für fremduntergebrachte Kinder

Die unabhängige Ombudsstelle in Wien: ein entscheidender Schritt, um Kinder und Jugendliche in sozialpädagogischen Einrichtungen besser zu schützen
Peter SARTO, Ombudsstelle für Kinder in sozialpädagogischen Wohnheimen (KJA Wien) 43

Vertrauensperson für Kinder in Behinderten-Einrichtungen
Mag.ª Elisabeth HARASSER, Kinder- und Jugendanwältin, Tirol 47

Grundlagen der Vertrauensperson fürs Großwerden außerhalb der Familie, externe Ombudsstellen im Rahmen der gesetzlichen Aufträge der kijas
Mag.ª Gabriela PETERSCHOFSKY-ORANGE, Kinder- und Jugendanwältin, Niederösterreich 51

Die Rolle des Kinderbeistands im System
Mag.ª Barbara ERBLEHNER-SWANN, kija Salzburg 55

„Neue Wege – gemeinsam gestalten!" – Diskussion

Grundvoraussetzungen zur idealen Entwicklung fremduntergebrachter Kinder
Priv.-Doz. ao. Prof. Dr. Reinhard KLAUSHOFER, Leiter der Kommission der Volksanwaltschaft Salzburg/OÖ, OPCAT Prüfmandat 57

Sachliche und ergebnisoffene Analysen sind notwendig
Dr. Roland ELLMER, Leiter des Referats für Soziale Kinder- und Jugendarbeit, Land Salzburg 59

Eine Verantwortungsgemeinschaft für fremduntergebrachte Kinder entsteht
Mag.ª Christine WINKLER-KIRCHBERGER, Kinder- und Jugendanwältin OÖ 61

Herausforderungen und Verantwortung

Rechtssicherheit bei Kindesabnahmen?
Dr. Peter BARTH, BM für Justiz, Abteilung II Familien-, Personen- und Erbrecht 65

„Es wird Dir niemand glauben ..." – ?
Ao. Univ.-Prof.in Dr.in Ingrid BAUER, Wissenschaftliche Ko-Leiterin des Aufarbeitungsprojekts „Jugendwohlfahrt, Heimkinder und Pflegekinder in Salzburg seit 1945" 67

Qualitätsstandards sichern, Betroffene miteinbeziehen
DSA Michael RAUCH, Kinder- und Jugendanwalt für das Land Vorarlberg 69

Anhang – Rechtsgrundlagen

Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern 73
Leitfaden für gewaltfreie sozial/-pädagogische Einrichtungen 75
Kontaktliste der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs 82

Einleitende retrospektive Betrachtungen

Dr. Ewald FILLER
Kinder- und Jugendanwalt des Bundes

Noch ist es nicht so lange her, dass nach dem Fall der Berliner Mauer der Brennpunkt des medialen Interesses in der westlichen Welt auf den in vieler Hinsicht unmenschlichen Geschehnissen in den ehemaligen Ostblockstaaten lag. Und war man hierorts nicht schier fassungslos über die menschenunwürdigen Verhältnisse, in denen Kinder in Waisenhäusern und Kinderheimen, die diese Bezeichnung nicht verdient haben, vor sich hin darben mussten? Kommissionen wurden eingesetzt und Entschädigungsfonds errichtet, um einigen wenigen Opfern von Misshandlungen und Zwangsmaßnahmen in Kinder- und Erziehungsheimen zumindest materielle Entschädigung für erlittenes Unrecht und bisweilen nicht wieder gutzumachende Verletzungen von Leib und Seele zu leisten.

Seit jedoch in der jüngeren Zeit durch eine Flut schwerer Vorwürfe ehemaliger Heimkinder in beinahe allen westeuropäischen Ländern, einschließlich Österreich, gravierende, vielfach weit in die 1950er- und folgenden Jahre zurückreichende Missstände in Internaten, Erziehungsheimen und konfessionellen Einrichtungen ans Tageslicht gespült wurden und starke Schockwellen auslösten, trägt die Gesellschaft heute schwer an der Aufarbeitung dieses dunklen Kapitels von tragischen Versäumnissen und aktiver Gewaltanwendung gegenüber tausenden schutzlosen Kindern aus früheren Zeiten.

Wenn uns die Schilderungen ehemaliger Heimkinder über erlittene Demütigungen, Misshandlungen und Missbrauch noch heute wie ein Paukenschlag erschüttern, so erinnert sich das kollektive Gedächtnis doch unschwer daran, dass in jenen Zeiten die Drohung, ins Heim gesteckt zu werden, eine weitverbreitete und durchaus übliche Erziehungspraxis darstellte, um den Ungehorsam quengelnder Kinder abzustellen.

Damit sich in den kommenden Jahrzehnten die traurige Notwendigkeit der Aufarbeitung von Versäumnissen nicht wiederholt, haben die österreichischen Kinder- und Jugendanwältinnen/-anwälte die Initiative ergriffen: In einer gemeinsamen Kraftanstrengung mit den verschiedenen Verantwortungsträgern wollen sie durch die Ausschöpfung aller Möglichkeiten dafür sorgen, dass Kinder in ihrer Herkunftsfamilie aufwachsen können. Sollte eine Fremdunterbringung jedoch unumgänglich sein, so ist sicherzustellen, dass diese Kinder die Chance auf eine unbelastete Kindheit bekommen und nicht geradewegs von einer aussichtslosen Ausgangsposition ins Leben starten müssen!

Programm Donnerstag, 22. November 2012

10.00 – 10.15 **Eröffnung**
Walter **STEIDL**, Landesrat für Gesundheit und Soziales, Salzburg
Dr.in Andrea **HOLZ-DAHRENSTAEDT**, Kinder- und Jugendanwältin, Salzburg
Mag.a Martina **STAFFE**, Leiterin der Abteilung Jugendwohlfahrt im BMWFJ
Mag.a Doris **TÄUBEL-WEINREICH**, Obfrau der Fachgruppe österr. FamilienrichterInnen

10.15 – 10.45 **Kinderrechtliche Stärkung fürs Großwerden außerhalb der Familie – ein Gebot der Stunde!**
Dr.in Andrea **HOLZ-DAHRENSTAEDT**, Kinder- und Jugendanwältin, Salzburg

10.45 – 11.15 **Schädigung durch Beziehungsabbrüche** – Prof. Dr. Henri **JULIUS**, Institut für Sonderpädagogische Entwicklungsförderung der Universität Rostock

11.15 – 11.30 **„Wir haben es erlebt!"** – ein künstlerischer Zugang mit Musik und Videodokumentation: Charly **Schwarz** (Musik), Julia **Richter**, MA (Video), Christina **Scherer** (Youth in Care)

11.30 – 12.30 **„Tun wir genug?"** – Diskussion
DSA Mag.a Silvia **RASS-SCHELL**, Leiterin der Abteilung Jugendwohlfahrt, Tirol
Prof. Dr. Ernst **BERGER**, Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie
DSA Monika **HEROWITSCH-TRINKL**, Sozialpädagogische Wohngemeinschaft „Fühl Dich Wohl"
Prof. Dr. Henri **JULIUS**, Institut für Sonderpädagogische Entwicklungsförderung der Universität Rostock
DSA Monika **PINTERITS**, Kinder- und Jugendanwältin, Wien

12.30 – 14.00 Mittagspause

14.00 – 14.30 **Von der Kindeswohlgefährdung zur Fremdunterbringung – wie wird mit dem Kind „Verfahren"?**
Mag.a Doris **TÄUBEL-WEINREICH**, Obfrau der Fachgruppe österr. FamilienrichterInnen

14.30 – 15.00 **Weitreichende Entscheidungen zum Wohl des Kindes – eine alltägliche Herausforderung!?**
Dr.in Elfa **SPITZENBERGER**, Amt für Soziales, Jugend und Familie, Linz

15.00 – 15.30 **„Was sagen die Pflegekinder? Von den Kindern können wir Qualitätskriterien lernen!"** – Univ.-Prof. Dr. Klaus **WOLF**, Department Erziehungswissenschaft und Psychologie an der Universität Siegen

15.30 – 16.00 Kaffeepause

16.00 – 16.30 **„Das Beste fürs Kind!" – Aus der Sicht eines Sachverständigen**
Dr. Helmuth **FIGDOR**, Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeut, Dozent am Institut für Erziehungswissenschaften der Universität Wien

16.30 – 17.30 **„Was ist zu tun? – 1., 2., 3. ...!“** – Diskussion
Mag.ª Doris **TÄUBEL-WEINREICH**, Obfrau Fachgruppe öst. FamilienrichterInnen
Univ.-Prof. Dr. Klaus **WOLF**, Department Erziehungswissenschaft und Psychologie an der Universität Siegen
Dr.in Elfa **SPITZENBERGER**, Amt für Soziales, Jugend und Familie, Linz
Dr. Helmuth **FIGDOR**, Doz. am Inst. für Erziehungswissenschaften der Uni Wien
Mag.ª Astrid **LIEBHAUSER**, Kinder- u. Jugendanwältin, Kärnten
Univ.-Prof. Dr. Stephan **STING**, Institut für Erziehungswissenschaft und Bildungsforschung, Universität Klagenfurt

19.30 **Abendempfang in der Edmundsburg** (Wegbeschreibung siehe nächste Seite)

Programm Freitag, 23. November 2012

9.00 – 9.30 **Strategien zur Stärkung der Selbstbestimmung**
Klaus **LIMBERG**, WKS-Trainer, Winterthur (CH)

9.30 – 10.00 **Kinderrechtliche Ombuds-Modelle für fremduntergebrachte Kinder**
Peter **SARTO**, Ombudsstelle für Kinder in sozialpäd. Wohnheimen (KJA Wien)
Mag.ª Elisabeth **HARASSER**, Vertrauensperson für Kinder in Behinderten-Einrichtungen (Kinder- und Jugendanwältin, Tirol)
Mag.ª Gabriela **PETERSCHOFSKY-ORANGE**, Externe Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche (Kinder- und Jugendanwältin, NÖ)
Mag.ª Barbara **ERBLEHNER-SWANN**, Die Rolle des Kinderbeistands im System (kija Salzburg)
Priv.-Doz. ao. Prof. Dr. Reinhard **KLAUSHOFER**, Leiter der Kommission der Volksanwaltschaft Salzburg/OÖ, OPCAT Prüfmandat

10.00 – 10.45 **„Neue Wege – gemeinsam gestalten!“** – Diskussion
Klaus **LIMBERG**, WKS-Trainer, Winterthur (CH)
Dr. Reinhard **KLAUSHOFER**, Leiter der Kommission der Volksanwaltschaft Salzburg/OÖ
Dr. Roland **ELLMER**, Leiter Referat für Soziale Kinder- und Jugendarbeit, Salzburg
DSP Gerald **HEROWITSCH-TRINKL**, Dachverband der österreichischen Jugendwohlfahrtseinrichtungen
Mag.ª Christine **WINKLER-KIRCHBERGER**, Kinder- und Jugendanwältin, OÖ

10.45 – 11.15 Pause

11.15 – 12.30 **Herausforderungen und Verantwortung**
Christian **OXONITSCH**, Stadtrat f. Bildung, Jugend, Information u. Sport (Wien)
Mag.ª Karin **SCHEELE**, Landesrätin f. Gesundheit u. Soziale Verwaltung (NÖ)
Dr. Peter **BARTH**, BM für Justiz, Abteilung II Familien-, Personen- und Erbrecht
Mag.ª Martina **STAFFE**, Leiterin der Abteilung Jugendwohlfahrt im BMWFJ
Ao. Univ.-Prof. Dr.in Ingrid **BAUER**, Wiss. Ko-Leiterin des Aufarbeitungsprojekts „Jugendwohlfahrt, Heimkinder u. Pflegekinder in Salzburg seit 1945“
DSA Michael **RAUCH**, Kinder- und Jugendanwalt, Vorarlberg

Moderation: Mag.ª Renata **SCHMIDTKUNZ**

Programm: Donnerstag, 22. November, 19.30 Uhr:

Abendempfang in der Edmundsburg
Mönchsberg 2, 5020 Salzburg

Bildquelle: www.salzburg-rundgang.at

Die Edmundsburg am Mönchsberg wurde in den Jahren 1694 bis 1696 vom damaligen Erzabt P. Edmund Sinnhuber von St. Peter erbaut und als Sommersitz genutzt.

1853 wurde das Haus verkauft und als Anstalt zur „Erziehung verwahrloster Knaben aus dem ganzen Herzogtum Salzburg" genutzt. Das Stift St. Peter stellte die Erzieher. Nach der Erweiterung im Jahr 1903 konnten bis zu 130 Knaben dort untergebracht werden.

Heute ist in der Edmundsburg das Österreichische Institut für Menschenrechte, ein Europa- und Forschungszentrum – das Salzburg Center for European Union Studies (SCEUS), das Stefan-Zweig-Zentrum sowie ein Literaturarchiv untergebracht.

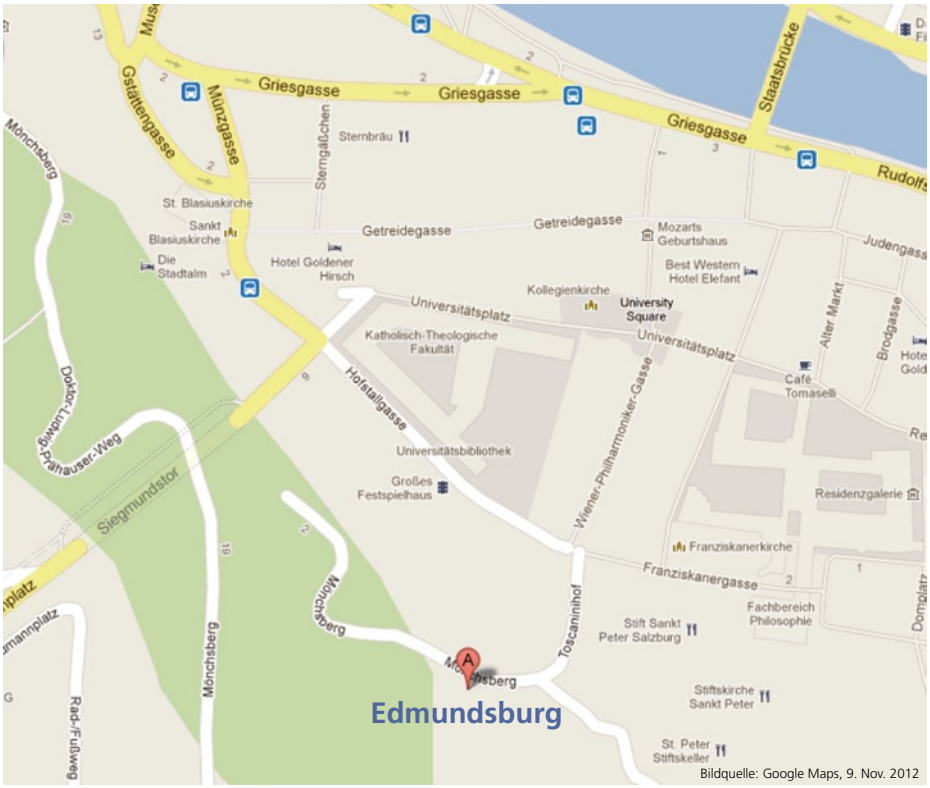

Bildquelle: Google Maps, 9. Nov. 2012

Die für den Abendempfang angemeldeten Gäste erhalten auf Wunsch die detaillierte Wegbeschreibung zur Edmundsburg beim Tagungsbüro.

Kinderrechtliche Stärkung fürs Großwerden außerhalb der Familie – ein Gebot der Stunde

Dr.in Andrea HOLZ-DAHRENSTAEDT
Salzburger Kinder- und Jugendanwältin

Rund 11.000 Kinder können in Österreich nicht bei ihren Familien großwerden. Sie sind „fremduntergebracht", da ihr Kindeswohl akut oder chronisch gefährdet ist und unterstützende Maßnahmen nicht (mehr) ausreichen. Die Gründe reichen von familiären Schicksalsschlägen über massive Überforderung der Eltern bis hin zu grober Vernachlässigung oder Gewalt. Gemeinsam ist den Kindern, dass sie manchmal mit gutem Zureden und aus Vernunftsgründen, oft gegen ihren Willen, meist von einem Tag auf den anderen unter Verlust der bisherigen Bezugspersonen und des vertrauten Lebensumfelds von zu Hause wegkommen – in eine ihnen fremde neue Welt. Zusätzlich zu familiären Verletzungen müssen die Kinder auch mit der meist unfreiwilligen Trennung, als einem der weitreichendsten Eingriffe in ein Menschenleben, fertigwerden.

Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, braucht es den besten Rahmen: Ein solides gesetzliches Fundament mit Rechtsansprüchen und somit Rechtssicherheit auf allen Ebenen, höchstmögliche Professionalität aller Akteure, welche die Bedürfnisse und Rechte des Kindes in den Mittelpunkt ihres Handelns stellen, einen Handlungsspielraum auf Grundlage neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie ein liebevolles und sensibles Umfeld, das jedes Kind in seiner Individualität respektiert, die Wurzeln dieser Kinder achtet und die Rückführung als Option immer im Auge behält.

Die Realität …

… ist eine andere: Aufgrund einschneidender gesellschaftlichen Veränderungen gelingt es vielen Familien nicht, ausreichend für eine körperlich und seelisch gesunde Entwicklung ihrer Kinder zu sorgen. Prekäre Arbeitsverhältnisse, steigende Armutszahlen oder eine Zunahme an psychischen Erkrankungen – unübersehbar geworden ist eine komplexe wirtschaftliche und soziale Instabilität, die vor allem Kinder und Jugendliche erhöhten Risiko- und Stressfaktoren aussetzt. Die Auswirkungen der Wirtschaftskrise sind in den Familien angekommen.

Gleichzeitig regiert in den öffentlichen Haushalten der Einsparungsdruck, sodass oftmals notwendige und präventive Unterstützung im Vorfeld nicht geleistet werden kann. Immer häufiger klagen SozialarbeiterInnen an den Jugendämtern darüber, aufgrund des chronischen Personalmangels nur noch absolute Krisenfälle in einem fachlich nicht zu vertretenden Mindestausmaß betreuen zu können. Weitgehend auf der Strecke bleiben weniger „akute" Fälle oder zeitintensive Beziehungsarbeit, von präventiven Angeboten zur Vermeidung von Krisen ganz zu schweigen. Laut Berechnungen des Berufsverbands für Diplomierte SozialarbeiterInnen fehlen österreichweit weit über 500 Planstellen. Auch das derzeitige Bildungssystem kann die sozialen Defizite nicht ausgleichen. Die Folge: Eine steigende Zahl an benachteiligten Kindern und Jugendlichen, die nicht ausreichend unterstützt werden können.

Kinderrechte: Internationale Entwicklung

Zur gleichen Zeit gewinnen die Kinderrechte im Zusammenhang mit fremduntergebrachten Kindern auf nationaler Ebene, aber auch im internationalen Kontext an Bedeutung. In der UN-Kinderrechtskonvention (in Österreich seit 1992 in Kraft) und im Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern von 2011 sind neben der Verpflichtung zum umfassenden Schutz vor Gewalt, der angemessenen Beteiligung und Berücksichtigung der Meinung von Kindern in allen sie betreffenden Angelegenheiten auch besondere Schutz- und Beistandspflichten des Staates für jedes Kind, das dauernd oder vorübergehend aus seinem familiären Umfeld herausgelöst ist, normiert.

Auf internationaler Ebene hat die UNO eigene Richtlinien „für den Schutz von Kindern ohne elterliche Fürsorge" (UN-Guidelines 64/142, Leitlinien für alternative Betreuung von Kindern 2010) herausgegeben, das Ministerkomitee des Europarats eine entsprechende Empfehlung an die Mitgliedsstaaten verabschiedet und ein internationaler Zusammenschluss dreier führender Organisationen unter dem Titel *Quality4Children* Qualitätsstandards für die Praxis entwickelt. Alle Bestrebungen zielen auf eine Stärkung (empowerment) von Kindern und Jugendlichen in Fremdpflege ab: Durch behutsame Begleitmaßnahmen in allen drei wesentlichen Phasen bzw. deren Übergängen (Vorbereitung und Aufnahme; Betreuung in der Fremdpflege; Vorbereitung auf Rückführung/Selbstständigkeit) sowie den Ausbau von Informations- und Mitbestimmungsrechten. Dabei wird neben einer Reihe von „best practice"-Empfehlungen auf unabhängige Ombudspersonen als Garanten für die Einhaltung der Standards verwiesen. Auch der Austausch von Gleichaltrigen in peergroups einerseits zur gegenseitigen Stärkung, andrerseits als Sprachrohr gegenüber politischen Entscheidungsträgern wird immer mehr als wertvoller kinderrechtlicher Beitrag angesehen.

„Heimkinder": Von der Vergangenheit zu einer bedürfnisorientierten Kinder- und Jugendhilfe

In den vergangenen Jahren erschütterten Berichte über Demütigung, Gewalt und sexuelle Übergriffe an Kindern, die in Heimen der Jugendwohlfahrt oder in kirchlichen Einrichtungen untergebracht waren, die Öffentlichkeit. Anstatt den fehlenden Rückhalt innerhalb der Familien zu kompensieren, wurden viele Kinder erneut zu Gewaltopfern. Als späte Reaktion bildeten sich Opferschutzkommissionen, um strukturelle Missstände aufzuarbeiten und das Leid der Betroffenen anzuerkennen. Insgesamt wendeten sich bisher über 3.500 ehemalige „Heimkinder" an die Kommissionen der Länder oder die kirchliche Opferschutzkommission. Ein Ende ist nicht in Sicht ...

Auf Bundesebene rief das Familienministerium unter der Maxime „Aus den Fehlern der Vergangenheit lernen" einen Arbeitskreis ins Leben, der für (Sozial-)Pädagogische Einrichtungen einen Leitfaden zur Gewaltfreiheit erarbeitete. Die Information über die Kinderrechte ist darin ebenso verankert wie der Grundsatz der Mitbestimmung. Als zentralen Punkt beinhaltet der Leitfaden auch den Zugang zu unabhängigen Vertrauenspersonen.

Hier heißt es: „In unserer Einrichtung werden eine interne Vertrauensperson (Ombudsperson) und eine externe Ansprechstelle (Kinder- und Jugendanwaltschaft des Landes) bekannt gemacht, an die sich alle Kinder und Jugendlichen in Konfliktfällen wenden können." Wie eine solche Ombudsstelle konkret ausgestaltet werden und die Zusammenarbeit der (Sozial-)Pädagogischen Einrichtungen mit den Ombudsstellen funktionieren kann, wird derzeit in mehreren Bundesländern anhand von Pilotprojekten erprobt.

Veränderte gesellschaftliche Bedingungen erfordern einen Wandel im System der Jugendwohlfahrt. Auch wenn im Bereich der Fremdunterbringungen in den letzten Jahren viele positive Entwicklungen stattgefunden haben, von denen die Kinder und Jugendlichen profitieren, muss an den heute gültigen Standards noch weitergearbeitet werden. So wird aktuell Österreich vom UN-Kinderrechteausschuss (s. Empfehlungen, Oktober 2012) wegen fehlender Qualitätsstandards und -kontrolle sowie mangelnder statistischer Daten im Bereich der Fremdunterbringung kritisiert. Bemängelt werden weiters unterschiedliche Methoden, Praxis und Angebote in den einzelnen Bundesländern. Da dies dem Recht eines jeden Kindes auf gleiche Hilfsangebote widerspricht, empfiehlt der Ausschuss daher dringend, auch das Recht auf bestmögliche Qualität in der Fremdunterbringung in der Bundesverfassung zu verankern.

Welche dramatischen Auswirkungen fehlende verbindliche Qualitätsstandards auf das Schicksal von Kindern und Jugendlichen haben, zeigt sich dieser Tage im Umgang Österreichs mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, konkret im überfüllten Auffanglager in Traiskirchen. Dort müssen Kinder und Jugendliche ausharren, ohne ihrem Recht auf Bildung nachgehen zu können. Ihr Recht, als Flüchtlingskinder besonderen Schutz zu erfahren, scheitert am fehlenden politischen Willen.

Es braucht …

… einen Systemwandel: Es bedarf einer nationalen Anstrengung aller Verantwortlichen für umfassende „Maßnahmen zum Schutz der Kinder in Österreich". Es braucht ein umfassendes vernetztes Schutz- und Unterstützungssystem für Kinder und für Eltern, und zwar von der Geburt des Kindes an bis ins junge Erwachsenenalter. Dazu ist das übliche „Schubladendenken" zu überwinden, in dem Verantwortung nur für einen begrenzten Bereich übernommen wird, und allzu oft Verantwortlichkeiten zwischen verschiedenen Systemen (Ressorts, Bund-Länder …) hin und her geschoben werden. Die öffentliche Jugendwohlfahrt hat dabei eine zentrale Steuerungsfunktion zwischen den verschiedenen staatlichen Stellen und privaten Einrichtungen, um die vorhandenen Lücken bei den Schnittstellen im Hilfssystem zu schließen.

… österreichweite Qualitätsstandards: Auch hier ist der Föderalismus manches Mal hinderlich. Die Überprüfung und Weiterentwicklung von Qualitätsstandards in der Jugendwohlfahrt kann nicht allein länderspezifisch erfolgen. Es bedarf der Erarbeitung nationaler Standards – in der Umsetzung in den Ländern ist auf lokale bzw. regionale Besonderheiten Bezug zu nehmen. Dies führt zu Rechtssicherheit und damit zum Schutz für Kinder unabhängig davon, in welchem Bundesland sie leben.

… wissenschaftliche Begleitforschung: Zur Bewertung der Effektivität des Systems der Jugendwohlfahrt sind in regelmäßigen Abständen wissenschaftliche Wirkungsanalysen von unabhängigen Forschungseinrichtungen durchzuführen, aus denen der Bedarf an Ressourcen, der Einsatz und die erzielten Ergebnisse des Ressourceneinsatzes transparent dargestellt werden. Als Grundlage dafür braucht es jährlich vergleichbare und leicht verfügbare statistische Zahlen auch aus angrenzenden relevanten Querschnittsmaterien.

… bedarfsorientierte personelle und budgetäre Ressourcen: Sozialarbeit als Beziehungsarbeit braucht entsprechende Ressourcen. Dazu sollen Personalkapazitäten nach wissenschaftlichen Kriterien und einheitlichen Berechnungen festgeschrieben werden. Zeit für direkten Kontakt mit den Familien muss in den Vordergrund treten vor Verwaltung und bürokratischen Aufgaben. Dazu ist eine pro-aktiv zugehende Arbeitsweise erforderlich, um Hilfen in die Familie zu bringen und nicht darauf zu warten, dass Eltern in Überforderungs- oder schweren Krisen-Situationen von sich aus die Büros der Jugendwohlfahrt aufsuchen. Ausreichender persönlicher Kontakt mit der Familie und Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zum Kind sollte eine Selbstverständlichkeit sein. Auch für prophylaktische und präventive Arbeit und Angebote müssen ausreichend Mittel bereitgestellt werden, um eine an den Bedürfnissen und Problemlagen – und nicht eine nach Rationierungsgesichtspunkten – orientierte Hilfe leisten zu können.

… Wertschätzung für Beziehungsarbeit: Bestmögliche Ausbildung, fachliche Kompetenz, Fehlerkultur, Rollenklarheit und persönliche Eignung verbunden mit einer gesamtgesellschaftlichen Anerkennung der sozialen, pädagogischen und medizinischen Berufe müssen zu einer notwendigen Aufwertung dieser wichtigen gesellschaftlichen Schlüsselkräfte führen. Das erfordert – neben erprobten Verfahren – Zeit, Vertrauen, gegenseitige Wertschätzung und den Mut, gemeinsam neue Wege zu gehen. Mein Respekt gilt all jenen, die in diesem sensiblen Bereich unter bisweilen schwierigsten Rahmenbedingungen arbeiten.

Meine Sorge gilt den Kindern und Jugendlichen. Auch wenn heute die „Schwarze Pädagogik" weitestgehend der Vergangenheit angehört, so muss für das bestmögliche Aufwachsen von Kindern außerhalb der Familie noch mehr geschehen. Gerade vor dem Hintergrund steigender Fallzahlen darf nicht der Sparstift regieren. Wer die Rechte von Kindern ernst nimmt, muss für sie Zeit und Ressourcen zur Verfügung stellen. Effektiver Kinderschutz braucht ein Ineinandergreifen einer Fülle von Interventions- und Präventionsstrategien. Kinderschutz gibt es nicht zum Nulltarif.

Schädigung durch Beziehungsabbrüche

Prof. Dr. Henri JULIUS
Institut für Sonderpädagogische Entwicklungsförderung
der Universität Rostock

Entwicklung vollzieht sich in Beziehungen. Das ist eine der zentralen Erkenntnisse der letzen Dekade der Evolutionsbiologie und der Psychologie. Aus evolutionsbiologischer Sicht waren (und sind) komplexe Sozialbeziehungen der wesentliche Motor für die Gehirnentwicklung verschiedenster Spezies. Der sog. „social brain hypothesis" zufolge haben insbesondere jene Spezies ein großes Gehirn entwickelt, deren Mitglieder in größeren Gruppen mit einer komplexen Sozialstruktur organisiert sind.

Und was für die Evolution gilt, scheint sich auch in der individuellen, menschlichen Entwicklung zu vollziehen. Denn auch die individuelle Entwicklung eines Menschen ist wahrscheinlich maßgeblich von der Beziehungsqualität abhängig. Das gilt natürlich insbesondere für die Kindheit, in der sich das Gehirn entwickelt und in der die Abhängigkeit von Beziehungen am größten ist.

Was aber passiert, wenn die Beziehungen zwischen Kindern und ihren Eltern nicht gelingen? Welche Auswirkungen hat das auf die Entwicklung eines Kindes?

Aus bindungstheoretischer Sicht spiegeln sich die Beziehungserfahrungen von Kindern mit ihren primären Bezugsfiguren in den verinnerlichten Beziehungskonzepten der betroffenen Kinder wider. Kinder, die eine gestörte Beziehung zu ihren Eltern haben, weil sie von den Eltern z. B. zurückgewiesen, vernachlässigt, überbehütet oder gar misshandelt werden, entwickeln sog. unsichere oder desorganisierte Bindungsmuster. Insbesondere die desorganisierten Bindungsmuster stehen in einem ursächlichen Zusammenhang zu einer großen Bandbreite von psychischen Störungen des Kindes- und Jugendalters.

Eine zentrale Erkenntnis ist nun, dass die meisten Kinder ihre Bindungsmuster auch auf neue, wichtige Bezugspersonen außerhalb des familiären Kontextes, wie z. B. Kindergärtnerinnen oder Lehrerinnen und Lehrer, übertragen. Geschieht dies, wenden Kinder in diesen neuen Beziehungen die gleichen Beziehungsstrategien wie in den bisherigen Primärbeziehungen an.

Wenn eine Übertragung der in der Familie erworbenen Beziehungsmuster auf außerfamiliäre Betreuungspersonen stattfindet, stellt sich als Nächstes die Frage nach den Reaktionen dieser Personen auf das Beziehungsverhalten der Kinder. Eine inzwischen breite, empirische Datenbasis zeigt, dass diese neuen Bezugspersonen fast immer komplementär auf das Beziehungsverhalten der Kinder reagieren.

Komplementäres Verhalten in Beziehungen – und das sei an dieser Stelle herausgestellt – ist im menschlichen Beziehungsverhalten der Normalfall und stellt keineswegs ein Versagen der außerfamiliären Betreuungsfiguren dar. In den meisten Fällen ist dieses komplementäre Beziehungsverhalten angemessen und entwicklungsfördernd. So werden sich z.B. Kinder, die in gesunden, familiären Beziehungen aufgewachsen sind, in emotional belastenden schulischen Situationen vertrauensvoll an eine Lehrerin wenden und – als komplementäre Reaktion – soziale Unterstützung von ihr erhalten.

Aber auch bei unsicheren Bindungsmustern aufseiten der Kinder kommt es zu komplementärem Verhalten von außerfamiliären Betreuungspersonen, so dass die unsicheren Muster dieser Kinder zementiert werden. Dies ist insbesondere in schulischen Settings entwicklungshemmend. Denn da die Beziehungsqualität zwischen Lehrer und Kind einer der wichtigsten Prädiktoren für den Schulerfolg eines Kindes ist, liegt hier ein Hochrisikofaktor vor, der die weitere kognitive und sozial-emotionale Entwicklung des Kindes gefährdet.

Um die Zementierung missglückter Beziehungsmuster zu verhindern und stattdessen eine entwicklungs- und lernfördernde Beziehung aufzubauen, wurden von Henri Julius – zusammen mit einer internationalen Arbeitsgruppe – sogenannte ‚Bindungsgeleitete Pädagogische Interventionen' für unsicher gebundene Kinder entwickelt. Ziel dieser Interventionen ist es, die pädagogische Beziehung so zu gestalten, dass sie den bisherigen Beziehungserfahrungen der betroffenen Kinder widerspricht und die Entwicklung gesunder Beziehungskonzepte fördert.

‚Bindungsgeleitete Interventionen' sind inzwischen mehrfach evaluiert worden. Die Ergebnisse dieser Evaluationen zeigen, dass der Aufbau einer entwicklungsfördernden Beziehung fast immer möglich ist, und dass diese Beziehung nicht nur die weitere schulische Entwicklung, sondern auch die emotionale und soziale Entwicklung betroffener Kinder maßgeblich positiv beeinflusst.

Zu betonen ist, dass ‚Bindungsgeleitete Pädagogische Interventionen' auf psychologischen Erkenntnissen beruhen, aber ein pädagogisches Konzept darstellen und kein therapeutisches Vorgehen beinhalten.

„Tun wir genug?" – Diskussion

Neue Schwerpunkte setzen

DSA Mag.[a] Silvia RASS-SCHELL
Leiterin der Abteilung Jugendwohlfahrt, Tirol

Bedarf

Der wissenschaftliche Beirat des Deutschen Bundestages hat im November 2007 festgehalten, dass etwa 5 bis 10 % aller in westlichen Industrienationen lebenden Kinder von Vernachlässigung betroffen sind. Vernachlässigung stellt die mit Abstand häufigste Gefährdungsform der im Bereich der Jugendwohlfahrt bekannt werdenden Fälle von Kindeswohlgefährdungen dar.

In Österreich erhielten rund 2,53 % aller Minderjährigen/Familien am Stichtag 31.12.2011 eine Hilfe zur Erziehung; in Tirol rund 2 % aller Minderjährigen. www.bmwfj.gv.at

Dazu kommt, dass in den letzten Jahren von Systempartnern Leistungseinschränkungen vorgenommen wurden bzw. neue Verantwortungen nicht ausreichend wahrgenommen werden.

In Österreich wird kein Gesamt-Modell von Frühen Hilfen umgesetzt (Ausnahme im Bundesland Vorarlberg), es gibt Einschränkungen bei der Bezahlung von Psychotherapie für Kinder und Jugendliche, es zeigen sich nur langsame Entwicklungen im Bereich der Versorgung von psychiatrischen Krisen und Erkrankungen von Kindern und Jugendlichen sowie lange Verfahrensdauern bei Obsorgeverfahren. Dies kann Kinder und Jugendliche, Eltern und Elternteile an ihre Grenzen bringen und die Jugendwohlfahrt weiter unter Zugzwang.

Angesichts des evidenten Geburtenrückganges und der Frage nach den Startchancen für Kinder in unserer Gesellschaft geht es um aktuelle gesellschaftspolitische Fragestellungen.

Fachliche und rechtliche Rahmenbedingungen (Auszug)

Die Gesetzgebung in Österreich und somit die politischen Entscheidungsträger wären daher gefordert, *rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen, diese regelmäßig zu evaluieren und weiterzuentwickeln.*

Mit einer solchen Vorgehensweise könnte dem behördlichen Kinderschutz mit seinen Besonderheiten und dessen Rechtsentwicklung besser Rechnung getragen werden, als wenn eine Anlassgesetzgebung und eine damit vielleicht im Zusammenhang stehende, teilweise verkürzte öffentliche Diskussion stattfindet.

Behördlicher Kinderschutz ist eine Fach- und Rechtsmaterie, die laufenden Prozessen der Qualitätssicherung unterliegen müsste. Daher benötigt die Fallarbeit der Jugendämter auch eine österreichweite unabhängige und nachhaltige Forschung mit Beteiligung der Länder und eine zumindest EU-weite Vernetzung und Kooperation.

Das Zentrum Frühe Hilfen in Deutschland hat in Bezug auf die aktuellen Forschungsergebnisse im Frühjahr 2012 berichtet, dass ein verbesserter Kinderschutz vor allem durch eine Weiterentwicklung selbst-reflexiver Verfahren und nicht durch eine weitere technokratische Überformung des Hilfeprozesses zu erreichen ist. Das Zentrum Frühe Hilfen plant daher, eine Plattform für einen regelhaften Erfahrungsaustausch einzurichten. www.fruehehilfen.de

Sozialarbeit der Jugendwohlfahrt ist in einem Risikoarbeitsfeld tätig, daher sind Angst und Verunsicherung immer ein schlechter Berufsbegleiter. Die Frage der allfällig strafrechtlichen Haftung im Falle der Schädigung eines Kindes durch die Eltern im Betreuungskontext der Jugendwohlfahrt ist neu zu denken. Ich plädiere hier für die Ausgestaltung eines Disziplinarverfahrens. Schuldzuweisungen verunsichern die in der Praxis tätigen KollegInnen enorm und überdecken Lernchancen für die Organisationen. Modelle dafür finden sich in der Schweiz bzw. im Gesundheitsbereich in Schweden. Strafverfahren sowie ein öffentliches „Blaming" von SozialarbeiterInnen der Jugendwohlfahrt bedeutet, dass die Personalsuche und -entwicklung erheblich erschwert ist: „Wer macht dann noch einen solchen Job?"

... und die Jugendwohlfahrt benötigt die Umsetzung des B-KJHG.

Unterbringung von Kindern in stationären Einrichtungen der Jugendwohlfahrt

Volle Erziehung in stationären Einrichtungen der Jugendwohlfahrt ist geprägt vom Bewilligungsverfahren, der Aufsicht durch die Behörden sowie der Notwendigkeit einer laufenden guten und wechselseitigen Zusammenarbeit zwischen Trägern und Jugendwohlfahrt bei einer gleichzeitigen hierarchischen Ausgestaltung. In Zeiten budgetärer Vorgaben und Einschränkungen können sich die Diskurse über Fachlichkeit und Wirtschaftlichkeit verschärfen.

Aus meiner Sicht wäre es durchaus sinnvoll, würde die Ausgestaltung der Aufsicht mit neuen Schwerpunkten angedacht, bspw. im Wege

1. von österreichweiten qualitativen Vergleichen und einer Qualitätssicherung sowie
2. mit direkt aufsuchenden Ansprechpartnern für Kinder und Jugendliche.

Es darf allerdings nicht vergessen werden, dass ein Mehr an Kontrolle nicht umsonst ist und dass Kontrolle auch ihre Grenzen hat. Ein Mehr an Kontrolle kann fundierte Grundlagen wie eine ausreichende Anzahl von gut ausgebildetem Fachpersonal nicht ersetzen.

Kinder sollten im optimalen Fall auf eine Unterbringung gut vorbereitet und daran beteiligt werden. Die Ausgestaltung dieser Beteiligung von Familien, Kindern und Jugendlichen kann auf allen Ebenen der Jugendwohlfahrt aus meiner Sicht noch entwickelt werden.

Ansonsten gilt es, neue Formen von qualifizierten Betreuungen anzudenken, wie bspw. sozialpädagogische Pflegestellen und bestehende Betreuungen zu verbessern.

Ausblick

Aus meiner Sicht sollte Kinderschutz in der Gesellschaft künftig breiter positioniert bzw. aufgestellt werden. Es sollte bspw. allen Fachpersonen (bspw. LehrerInnen, KindergartenpädagogInnen u.a), die in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen tätig sind, in Ihrer Ausbildung und dann weiter in Fortbildungen einschlägiges Wissen und Reflexion zur Thematik Vernachlässigung sowie häusliche Gewalt vermittelt werden.

Daraus folgend ist ein Mehr an Verantwortung – auch in rechtlich formalisierter Weise – zu tragen.

Schulen, Kindergärten und Kinderbetreuungseinrichtungen müssen befähigt werden, Kinder und Jugendliche auch mit Problemen und Belastungen „mitzunehmen“. Dafür bedarf es der Schaffung von Voraussetzungen selbstverständlich auch in struktureller Hinsicht. Derzeit läuft der Trend teilweise in eine andere Richtung. Schulen und Kindergärten sowie Betreuungseinrichtungen scheinen derzeit nicht zusätzlich belastbar.

Es darf nicht vergessen werden, dass für noch mehr Qualität und Quantität erhebliche Geldmittel benötigt werden. Wie realistisch diesbezügliche Steigerungen des Budgets sind, lasse ich jetzt offen.

Jugendwohlfahrt oder Kinder- und Jugendhilfe in Österreich kann und darf in zehn Jahren nicht gleich aussehen wie jetzt, weil dem Bedarf Rechnung getragen werden muss, weil neue rechtliche Grundlagen vorhanden sein müssen, weil eine unabhängige und nachhaltige Forschung im Kinderschutz etabliert sein muss und die Verantwortung für eine „Kultur des Aufwachsens“ von Kindern und Jugendlichen viel breiter getragen werden sollte.

Die Antwort auf die Frage „Tun wir genug?“ beantworte ich daher für die KollegInnen der Jugendwohlfahrt aus einem klaren und subjektiven Blickwinkel: **Ja, wir tun genug! Aber den gegenwärtigen und künftigen Fragen der Qualitätssicherung und -entwicklung müssen wir uns alle stellen!**

Prof. Dr. Ernst BERGER
Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie

beantwortet

Einige Fragen zu den Auswirkungen und Ursachen der Übergriffe auf fremduntergebrachte Kinder in den vergangenen Jahrzehnten und den notwendigen Präventionsmaßnahmen

In den letzten Jahren wurden zahlreiche Übergriffe auf ehemalige fremduntergebrachte Kinder publik gemacht. Welche Tragweite hatten diese Übergriffe? Gesellschaftlich/persönlich?

Diese Übergriffe haben in vielen Fällen zu psychischen Traumatisierungen geführt, jedenfalls aber zu relevanten biografischen Belastungen.

Was hat Sie an den vielen Berichten, die man dazu gelesen hat, am meisten bewegt?

In den mehr als hundert Interviews, die ich selbst mit Betroffenen geführt habe, haben mich die langdauernden Spätwirkungen der psychischen Belastungen und die entwertende Grundhaltung in der damaligen Sozialpädagogik am meisten bewegt.

Worin sehen Sie die Ursachen für das, was vorgefallen ist?

Das Nachwirken der NS-Pädagogik in der öffentlichen Meinung und in der Sozialpädagogik hat die Heimkinder zu einer fast wertlosen gesellschaftlichen Randgruppe gemacht. Die Struktur von Großheimen im Sinne totaler Institutionen (Goffman) hat eine innere Dynamik begünstigt, die immer wieder die Form von Gewalt angenommen hat. Der eklatante Ausbildungsmangel der PädagogInnen hat eine Reflexion des eigenen Handelns schwer behindert.

Was muss in Zukunft anders werden?

Der Bewusstseinswandel in Richtung Kinderrechte ist der wichtigste Präventionsmechanismus. Die gesetzliche Sicherung sozialpädagogischer Standards in einem Jugendhilfegesetz und die wirksame präventive Kontrolle durch die Kinder- und Jugendanwaltschaften und den Nationalen Präventionsmechanismus der Volksanwaltschaft können wirksame Instrumente sein.

Zu welcher Erkenntnis sind Sie durch die Beschäftigung mit diesem Thema gelangt?

Dass eine Sozialpädagogik, die vorwiegend institutionsgebunden ist, überwunden werden muss; und dass neben der notwendigen Kontrolle vor allem die wirksame Hilfe für Kinder und Jugendliche einen viel größeren gesellschaftlichen Stellenwert gewinnen muss.

Die Fragen stellte Dr.in Andrea HOLZ-DAHRENSTAEDT, Kinder- und Jugendanwältin in Salzburg.

„Aufdeckungen der Gewalt- und Missbrauchsfälle haben Veränderungen bewirkt, aber ein weiterer Schub muss passieren."

DSA Monika PINTERITS
Kinder- und Jugendanwältin, Wien

Erste Schritte und positive Signale

In den letzten Jahren hat die Stadt Wien entscheidende Schritte gesetzt, um im Bereich der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in sozialpädagogischen Einrichtungen positive Neuerungen und Verbesserungen zu verzeichnen. So wurde 1996 die Heimreform 2000 beschlossen, die vorsieht, Kinder und Jugendliche in kleinen, dem ursprünglichen Lebensumfeld näher gelegene Wohngemeinschaften unterzubringen. Ziel ist es, dass bis 2014 alle Wiener Kinder und Jugendlichen, die derzeit noch in größeren Einrichtungen in den Bundesländern untergebracht sind (ca. 300 Minderjährige), in Wohngemeinschaften in Wien leben. Außerdem wurden externe Anlaufstellen sowie die unabhängige Opfereinrichtung „Weißer Ring" geschaffen, womit die Betreuung von Gewalt- und Missbrauchsopfern sowie Unterstützung bei der Abwicklung von Entschädigungen gewährleistet werden. Mit der Einrichtung der Untersuchungskommission Wilhelminenberg und der Heim-HistorikerInnen-Kommission hat Wien zudem die wissenschaftliche Aufarbeitung der Missbrauchsfälle in den Wiener Heimen in die Wege geleitet.

Strukturen und Erziehungskonzepte, die Missbrauch ermöglichten, sind aufgrund der wissenschaftlichen Aufarbeitung weitgehend bekannt

Die von der Stadt Wien eingerichtete Kommission zur Erforschung der Gewalt in den Wiener Heimen analysierte jene Erziehungskonzepte, Organisationsstrukturen und alltäglichen Praktiken, die Gewaltanwendungen und Misshandlungen in Institutionen ermöglichten.

Die Ergebnisse, die im Frühjahr 2012 präsentiert wurden, zeigen folgendes Bild:

- Aufgrund der fehlenden oder mangelnden Ausbildung der BetreuerInnen dominierten autoritäre Vorstellungen von gewaltsamer Erziehung in den Heimen.
- Strenge Hausordnungen in den Heimen führten zu Anordnungen, die von den Kindern unmöglich eingehalten werden konnten. Damit kam es zwangsläufig zu Übertretungen, was wiederum zur Ausübung von damals als legitim geltenden, gewaltvollen Strafmaßnahmen führte.
- Die uneingeschränkte Machtposition der ErzieherInnen erleichterte es diesen, sexuelle Gewaltanwendungen an Zöglingen zu tätigen.
- Das System der Gewalt trug dazu bei, dass ErzieherInnen sexuelle Gewaltanwendungen von Jugendlichen gegenüber schwächeren und jüngeren Kindern duldeten bzw. sogar förderten.
- BetreuerInnen, die selbst autoritär und gewaltvoll erzogen worden waren, haben die Gewalt weitergegeben, um sich gegenüber Kindern und Jugendlichen als stark und überlegen zu erweisen.
- Die NS- und kriegssozialisierte Gesellschaft war geprägt von „rassenhygienischen", rassistischen und autoritären Denkweisen, die den Weg für exzessive Gewalt in der Heimerziehung gegenüber „dunkelhaarigen", für jüdisch oder „zigeunerisch" gehaltenen Kindern ebneten.
- Durch die fehlende oder mangelnde Kontrolle der ErzieherInnen und ihrer Praktiken sowie das Nichtvorhandensein einer externen und verfahrenskritischen Kontrollinstanz blieben Gewaltanwendungen verborgen.
- Das Fehlen einer Stelle außerhalb der Heime, an die sich Kinder oder ihre Angehörigen hätten wenden können, machte es unmöglich, bei Missbrauchsfällen einzuschreiten.
- Die damals, im Nachklang von Eugenik und Rassenhygiene, gängige Vorstellung, dass Heimkinder genetisch bedingte und sozial vererbliche Eigenschaften besitzen („schwere Erziehbarkeit", „Aggressivität", „Egoismus" etc.), ging einher mit einer anhaltenden Gleichgültigkeit der Gesellschaft gegenüber Kindern und Jugendlichen in Erziehungsheimen.

Nächster Schritt: Aus der Vergangenheit lernen und einheitliche Strukturen schaffen, die Missbrauch und Gewalt in Heimen künftig verhindern

Mit der Heimreform 2000 hat die Stadt Wien bereits vor dem Bekanntwerden der Gewalt- und Missbrauchsfälle massive Reformschritte im Bereich der sozialpädagogischen Betreuung von Kindern und Jugendlichen gesetzt. Nun gilt es, strukturelle Reformmaßnahmen weiter voranzutreiben und dabei die Ergebnisse und Erkenntnisse der wissenschaftlichen Aufarbeitung der Vorfälle in den Wiener Heimen zu berücksichtigen.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien fordert:

Bundesweite, gesetzliche Verankerung von Qualitätsstandards

Für alle Wohngemeinschaften bzw. Heime gelten verbindliche Standards, die sich nach den UN-Leitlinien für alternative Formen der Betreuung von Kindern und den Qualitätsstandards von Quality4Children richten.

Ausbau der Partizipation und Mitwirkungsrechte

Sowohl beim Entscheidungs- und Auswahlprozess als auch bei der Entwicklung von institutionellen Regeln in Wohngemeinschaften und Heimen werden Kinder und Eltern mit einbezogen. Kinder werden als ExpertInnen für ihr eigenes Leben anerkannt und wirken an Entscheidungen, die Einfluss auf ihr Leben haben, mit.

Aufklärung über Rechte des Kindes

Die jeweiligen Verantwortlichen der JWF der Länder stellen sicher, dass alle MitarbeiterInnen sowie Kinder, Jugendliche und deren Angehörige mit den Rechten der Kinder gemäß UN-Kinderrechtskonvention nachweislich vertraut gemacht werden.

Interne und externe Vertrauenspersonen

In allen Wohngemeinschaften bzw. Heimen stehen Kindern und Jugendlichen sowohl interne Vertrauenspersonen als auch externe AnsprechpartnerInnen zur Verfügung, an die sie sich in Konfliktfällen und bei Rechtsverletzungen wenden können.

Mindestanforderungsprofil für BetreuerInnen

Die SozialpädagogInnen werden sorgfältig und gemäß einem einheitlichen Anforderungsprofil ausgewählt und ausgebildet. Dieses stellt u.a. sicher, dass sie über ausreichende Kompetenzen im Umgang mit Kindern mit besonderen Bedürfnissen verfügen.

Gewaltprävention

Bei Aufnahmegesprächen von MitarbeiterInnen wird ihre Haltung zu Gewalt gegen Kinder und Jugendliche thematisiert. Außerdem absolvieren sie regelmäßig Fortbildungen zu Gewaltprävention.

Adäquate Arbeitsbedingungen und laufende Fortbildungen

Adäquate Arbeitsbedingungen und ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen stellen sicher, dass die SozialpädagogInnen ihre Aufgaben bestmöglich erfüllen können. Ein Mindestmaß an Fortbildung wird gesetzlich festgeschrieben.

Verbindliches und transparentes Regelwerk

Alle pädagogischen Betreuungseinrichtungen verfügen über für alle Beteiligten zugängliche, verbindliche Regeln zu gewaltfreiem und respektvollem Umgang sowie zu Nähe und Distanz.

Beschwerdemanagement

Alle pädagogischen Betreuungseinrichtungen verfügen über klare Richtlinien, die den Umgang mit Beschwerden von Kindern und Jugendlichen oder deren Bezugspersonen regeln.

Mindeststandards für angemessene Lebensweise

Für alle Wohngemeinschaften bzw. Heime gelten gesetzlich festgeschriebene Mindeststandards bezüglich Sicherheit, gesunden Lebensbedingungen, uneingeschränktem Zugang zu Bildung und Teilnahme am Leben der Gemeinde.

Öffentlich zugängliche Leitbilder

Alle pädagogischen Betreuungseinrichtungen verfügen über ein öffentlich zugängliches Leitbild, das sich nach gesetzlich festgelegten Mindeststandards richtet.

Spezialisierung der Wohngemeinschaften

Behörden und Jugendwohlfahrtseinrichtungen stellen sicher, dass Kinder und Jugendliche nicht nach freien Plätzen, sondern nach thematischen Schwerpunkten untergebracht werden. So gibt es etwa eigene Wohneinheiten für Kinder, die sexuellem Missbrauch ausgesetzt waren.

Qualitätsentwicklung und Evaluierung

Alle MitarbeiterInnen in pädagogischen Betreuungseinrichtungen verpflichten sich zu regelmäßigen, partizipativen Evaluierungen der gesetzlich festgelegten Mindeststandards. Zentral dabei ist ein kritischer Blick von außen.

Rückfragehinweis für Medien

DSA Monika Pinterits
Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien
Telefon: 01 4000 85901
Mobil: 0676 8118 85901
E-Mail: monika.pinterits@wien.gv.at

Zur Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien (KJA)

Die Wiener Kinder- und Jugendanwaltschaft (KJA) ist eine Einrichtung der Stadt Wien zur Wahrung der Interessen von Kindern und Jugendlichen. Die KJA steht vor allem Kindern und Jugendlichen zur Verfügung. Probleme werden aber auch von betroffenen Elternteilen, Nachbarinnen und Nachbarn, Lehrerinnen und Lehrern und von Institutionen herangetragen.

Von der Kindeswohlgefährdung zur Fremdunterbringung – wie wird mit dem Kind „Verfahren“?

Mag.ª Doris TÄUBEL-WEINREICH
Obfrau der Fachgruppe österreichischer FamilienrichterInnen
Richterin BG Innere Stadt Wien

1) Einleitung

Ein paar Zahlen:

	Volle Erziehung gesamt	Nach richterl. Verfügung	Kinder 0–5	Kinder 6–13	Kinder 14–18
2009	6288	1578	200	778	600
2010	6625	1638	213	859	566
2011	6799	1795	218	970	607

Quelle: Jugendwohlfahrtberichte

2) Grundsätze der Rechtsprechung des OGH (zitiert aus 7 Ob 25/11v)

Die nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffende Entscheidung, ob den Eltern nach § 176 Abs 1 ABGB die Obsorge zu entziehen und gemäß § 213 ABGB dem zuständigen Jugendwohlfahrtsträger zu übertragen ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.

- Die Entziehung der Obsorge ist *nur bei Gefährdung des Kindeswohls* vorzunehmen; ein Wechsel in den Pflege- und Erziehungsverhältnissen setzt also voraus, dass er im Interesse des Kindes dringend geboten ist. Bei der Beurteilung der Frage ist grundsätzlich ein strenger Maßstab anzulegen.
- Die Änderung der Obsorgeverhältnisse darf *nur als äußerste Notmaßnahme* unter Anlegung eines strengen Maßstabs angeordnet werden und bedarf besonders wichtiger Gründe, die im Interesse des Kindes eine so einschneidende Maßnahme dringend geboten erscheinen lassen, weil andernfalls das Wohl des pflegebefohlenen Kindes gefährdet wäre.
- Das Kindeswohl ist gefährdet, wenn die Obsorgepflicht nicht erfüllt oder gröblich vernachlässigt wird oder sonst schutzwürdige Interessen des Kindes ernstlich und konkret gefährdet werden, wobei die *objektive Nichterfüllung* oder Vernachlässigung *genügt,* ohne dass ein subjektives Schuldelement hinzutreten müsste.
- Die Entziehung (allenfalls auch nur Einschränkung) der Obsorge ist demnach dann geboten, wenn der das Kind betreuende Elternteil seine *Erziehungspflichten vernachlässigt, seine Erziehungsgewalt missbraucht* oder den *Erziehungsaufgaben nicht gewachsen* ist.
- Bei der Entscheidung ist nicht nur von der momentanen Situation auszugehen, sondern es sind auch *Zukunftsprognosen* zu stellen.

... aber was bedeutet das im Einzelfall? – Beispiele aus meiner Praxis

3) Verfahren nach dem Außerstreitgesetz

Nach dem Antrag des JWT werden die Eltern vom Gericht als Partei vernommen, es wird in Wien eine Stellungnahme der Jugendgerichtshilfe oder der Familiengerichtshilfe eingeholt, in manchen Fällen, z.B. wenn es um psychische Erkrankungen geht, wird auch gleich ein Sachverständigen-Gutachten eingeholt. Die Stellungnahme wird mit den Parteien wahrscheinlich auch noch erörtert, d.h. bis zur Beschlussfassung 1. Instanz vergehen auch bei raschem Handeln ca. vier bis sechs Monate.

Faktor Zeit:

Eine schnelle Entscheidung ist wichtig für Kind und Eltern – aber sie muss auch sorgfältig recherchiert und gut begründet sein, das braucht seine Zeit.

Auch während des Instanzenzuges geht das Leben weiter! Juristisch formuliert: Eine wesentliche Veränderung der Tatsachengrundlage ist von Amts wegen in jeder Instanz zu berücksichtigen.

Positiv: die passende Lösung im Einzelfall kann so besser gefunden werden.

Negativ: Schnelle Verfahren sind dadurch nicht zu erwarten. Oft wird das ganze Verfahren an die 1. Instanz zur Verfahrensergänzung zurückverwiesen.

Problematik: Kinder bleiben nicht so lange bei Krisenpflegeeltern oder im Krisenzentrum, sie kommen zu Pflegeeltern oder in WGs.

4) Die schwierigsten Entscheidungen: Rückführung von Kindern zu den leiblichen Eltern, nachdem zu Pflegeeltern bereits eine stabile Beziehung aufgebaut wurde

Dazu 4 Ob 17/03h:

1. Instanz

Keine Rückführung, denn Trennung von PE würde Jakobs Entwicklung stören, allein aus dem Gesichtspunkt der Kontinuität sei ein Verbleib bei den PE notwendig;

2. Instanz

Rückführung, weil es auf lange Dauer gesehen dem Kindeswohl mehr entspricht, wenn Jakob bei der Mutter aufwächst. Auf Dauer gesehen werde das Kindeswohl durch Aufrechterhaltung der sich künftig noch verstärkenden Ambivalenz zwischen beiden Arten von Elternteilen nicht gefördert sondern beeinträchtigt. Es entspreche der Erfahrung, dass bei getrennt von den leiblichen Eltern aufwachsenden Kindern die Herkunftsfrage und die Frage, weshalb insbesondere die Mutter die persönliche Pflege und Erziehung nicht habe wahrnehmen können und wollen, von oft traumatischer Natur sei.

3. Instanz

- Was nach der angefochtenen Entscheidung für die Rückführung des Kindes spricht, ist allein die Befürchtung, die Orientierungsprobleme Jakobs könnten bei seinem Verbleib in der Pflegefamilie zunehmend größer werden und zu Traumatisierungen führen; eine Auflösung dieser Ambivalenz werde daher mit zunehmenden Alter des Kindes immer schwieriger.
- Damit würde aber dem Kind ein mit Sicherheit eintretender Nachteil (dass Jakob unter der Trennung von den Pflegeeltern litte, gesteht auch die angefochtene Entscheidung zu) zugefügt, um einen befürchteten Nachteil zu vermeiden. Das könnte – wenn überhaupt – nur dann gerechtfertigt sein, wenn der in jedem Fall eintretende Nachteil nur gering zu bewerten und mit dem befürchteten gravierenden Nachteil mit Sicherheit zu rechnen wäre. Davon kann jedoch nach dem festgestellten Sachverhalt keine Rede sein:
- Jakob hat eine existenzielle Bindung zu seinen Pflegeeltern entwickelt; nach den Ausführungen des Sachverständigen wirkt eine Trennung bei einer derartigen Bindung regelmäßig destrukturierend, sie löst Irritation, Angst und Verwirrung aus und kann zu massiven Verhaltensauffälligkeiten führen. Die befürchteten Orientierungsprobleme scheinen demgegenüber bewältigbar. Wenn klargestellt ist, dass Jakob bei den Pflegeeltern bleibt, so wird sich das Verhältnis der Pflegeeltern zu seiner Mutter entspannen. Jakob hat dann auf Dauer „zwei Mütter"; ein Zustand, mit dem er schon jetzt sehr gut zurechtkommt und der für ihn, wie der Sachverständige ausführt, nur Plusfaktoren aufweist.

Weitreichende Entscheidungen zum Wohl des Kindes. Eine alltägliche Herausforderung!?

Dr.in Elfa SPITZENBERGER
Amt für Soziales, Jugend und Familie, Linz

Ausgehend von den Rahmenbedingungen für die Sozialarbeit im Amt für Soziales, Jugend und Familie Linz werden zu Beginn die Aufgaben der Jugendwohlfahrt umrissen.

Von Information und Beratung bis zu ambulanten und stationären Erziehungshilfen reicht die Palette der Sozialarbeit in der Jugendwohlfahrt. Dieser kommen auch in Verfahren der Pflegschafts- und Jugendstrafgerichte Aufgaben zu. Im Mittelpunkt der Überlegungen in der praktischen Arbeit steht das Wohlergehen der betroffenen Kinder und Jugendlichen.

Die Instrumente der Sozialen Arbeit umfassen ein größeres Repertoire beginnend bei Gesprächen, Beobachtung, Informationssammlung, Hausbesuchen etc., die im Rahmen des methodischen Vorgehens eingesetzt werden können. Das Streben nach Zusammenarbeit mit der Familie ist oberstes Ziel, sofern dies mit der Situation der betroffenen Minderjährigen vereinbar ist. Auch im Falle von notwendigen Anträgen bei Gericht ist der Versuch von Kooperation wichtig, vor allem aber die Transparenz und Klarheit gegenüber den Familien.

Innerhalb der gerichtlichen Verfahren haben Sozialarbeiter/innen der Jugendwohlfahrt verschiedene Funktionen. Im Rahmen der Jugendgerichtshilfe berichten sie den Strafgerichten über die soziale Situation von strafmündigen Jugendlichen und haben das Recht, Auflagen zu beantragen oder vorzuschlagen. Im Rahmen von Obsorge- und Besuchsrechtsanträgen von Elternteilen bei Gericht werden sie von dort zu Stellungnahmen angefragt, bei denen ihnen eine gutachterliche sozialarbeiterische Berichterstattung zukommt. Stellt die Jugendwohlfahrt einen Antrag auf (teilweisen) Obsorgeentzug, so hat sie eine fachkundige Parteienstellung. All diese unterschiedlichen Funktionen müssen sorgfältig unterschieden werden.

Im Rahmen des Vortrages gehe ich auf die Inhalte der sozialarbeiterischen gutachterlichen Stellungnahmen ein, auf Rahmenbedingungen bei der Befragung von Kindern, sowie auf Inhalte und Grundlagen von Anträgen auf Obsorgeentzug. Abschließend erläutere ich Probleme für die betroffenen Kinder, die sich aus den Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit von unterschiedlichen Berufsgruppen in Obsorgeverfahren ergeben können.

„Was sagen die Pflegekinder? Von den Kindern können wir Qualitätskriterien lernen!“

Univ.-Prof. Dr. Klaus WOLF
Department Erziehungswissenschaft und Psychologie
an der Universität Siegen

Pflegekinder sind wunderbare Kinder, die sich oft in einem besonders unübersichtlichen Gelände bewegen müssen. Sie haben es einerseits mit allen Aufgaben und Problemen zu tun, die auch andere Kinder und Jugendliche, Jungen und Mädchen in unserer Gesellschaft bewältigen müssen. Dazu kommen zusätzliche Belastungen: Oft belastende Erfahrungen in der Herkunftsfamilie, ungewöhnliche Übergänge, die Orientierung in einer (zunächst) fremden Welt in der Pflegefamilie und oft Unsicherheit über die weitere Perspektive.

Die Pflegekinder machen eigene Bewältigungsversuche, interpretieren ihre Erfahrungen und versuchen, sich die Welt zu erklären. Das machen sie oft eindrucksvoll. Für die Lösung der allgemeinen und besonderen Entwicklungsaufgaben und die Bewältigung der normalen und der besonderen Probleme sind sie aber auch auf Ressourcen durch andere angewiesen. Soziale Dienste, Gerichte und ihre unmittelbaren Bezugspersonen in ihrem Lebensfeld können sowohl die Probleme und Aufgaben (zum Teil) beeinflussen, als auch Ressourcen zur Verfügung stellen oder vorenthalten.

An der Universität Siegen haben wir 2006 einen „Forschungsschwerpunkt Pflegekinder“ eingerichtet (www.uni-siegen.de/pflegekinder-forschung) und 2007 ein internationales Forschungsnetzwerk (www.uni-siegen.de/foster-care-research) initiiert. Beide beschäftigen sich mit den Besonderheiten des Lebens in Pflegefamilien, der Biografie von Pflegekindern und den Aufgaben professioneller Sozialer Dienste.

Ein gemeinsames Thema verschiedener Forschungsprojekte waren folgende Fragen: Wie erleben Pflegekinder das, was ihre Eltern, Pflegeeltern und Mitarbeiter(innen) Sozialer Dienst tun und Gerichte entscheiden? Was wünschen sich Pflegekinder? Was erleichtert oder erschwert ihnen das Leben? Auf solche Fragen haben wir in verschiedenen Forschungsprojekten an der Universität Siegen Antworten gefunden, indem wir sehr ausführliche narrativ-biografische Interviews mit (ehemaligen) Pflegekindern – heute jungen Erwachsenen – führen. Diese Interviews werden mit Hilfe eines theoretischen Modells ausgewertet, das wir Belastungs-Ressourcen-Balance nennen. Aus den Ergebnissen haben wir Konsequenzen erarbeitet – zum Beispiel im Forschungsprojekt „Leuchtturm Pflegekinderdienst“ mit Fachkräften Standards für Dienste.

Sechs Schlüsselthemen haben sich als besonders wichtig erwiesen. Sie sollen hier skizziert und im Vortrag anhand von Originalzitaten aus Interviews mit (ehemaligen) Pflegekindern vorgestellt werden. Denn die Themen werden in den Zitaten unmittelbar zugänglich.

1. Diskontinuitätserfahrungen

Viele Kinder haben viele Ortswechsel und Beziehungsabbrüche erlebt. Zusätzliche Belastungen entstehen, wenn die Pflegekinder auf die Veränderungen nicht vorbereitet und an den Entscheidungen nicht beteiligt werden. Sie finden dann weder Sicherheit noch Stabilität. Uns hat erschreckt, wie viele der von uns interviewten ehemaligen Pflegekinder einen extrem fragmentierten Lebenslauf hatten. Daher ist die Sicherung von Kontinuität und Stabilität in den Lebensverhältnissen eine Schlüsselkategorie für ihre gute Entwicklung. Gerichte und Soziale Dienste sollten sich daran orientieren.

2. Die Bedeutung von Mitarbeiter(inne)n Sozialer Dienste als Guide

In Folge der häufigen Ortswechsel entstehen viele Übergänge von einem Lebensfeld in das nächste. Diese Wechsel und Übergänge verunsichern die Kinder, sie erleben das als kritisches Lebensereignis. Auf dem Höhepunkt dieser kritischen Lebensereignisse erfolgt zusätzlich häufig ein Wechsel der Zuständigkeit Sozialer Dienste: Dem bisher zuständigen Dienst folgt ein neuer. Die – eventuell vertraute – Mitarbeiterin verabschiedet sich, und eine fremde Person erscheint. Das ist kontraproduktiv. Stattdessen sollte die Mitarbeiterin als ein Guide im unübersichtlichen Gelände fungieren. Besonders wichtig ist dann a) eine beständige Begleitung über das kritische Lebensereignis hinweg durch die vertraute Mitarbeiterin und b) kein plötzliches, sondern ein allmähliches Ausblenden der bisherigen Kontaktperson, wenn sich neue Kontakte entwickelt haben.

3. Die Bedeutung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen

Unsere Ergebnisse zeigen, dass der Anspruch auf Partizipation der Kinder und die entsprechende Haltung in der Praxis häufig nicht realisiert werden. Im Erleben der Pflegekinder gibt es einen erheblichen Unterschied zwischen einer tatsächlichen Beteiligung und einer ‚Scheinbeteiligung'. Es entsteht der Eindruck, dass Partizipation häufig lediglich als ein formalisierter Prozess missverstanden wird.

Wir verstehen unter Partizipation (mindestens), dass

- Kinder und Jugendliche über das, was mit ihnen geschieht, auf eine ihrem Entwicklungsstand angemessene Weise informiert werden,
- sie mit ihren Wünschen, Befürchtungen und Meinungen gehört und diese wertgeschätzt werden,
- Entscheidungen soweit wie möglich partnerschaftlich ausgehandelt oder von ihnen selbst getroffen werden und
- bei allen Entscheidungen, die gegen den Willen der Kinder getroffen werden müssen, nachträglich um ihre Zustimmung geworben wird.

In der Auswertung der Interviews wird deutlich, dass den Kindern die Bewältigung kritischer Lebensereignisse sehr viel leichter gelingt, wenn sie beteiligt werden, insbesondere, wenn sie spüren, dass ihre Wünsche und Ängste gehört werden und ein kompetenter und vertrauenswürdiger Erwachsener ihnen erklärt, was nun passieren wird und warum. Als extrem beunruhigend beschreiben unsere Interviewpartner hingegen, wenn alle Entscheidungen hinter ihrem Rücken getroffen werden und mit ihnen gar nicht darüber gesprochen wird, wo sie bleiben werden und wie es den anderen wichtigen Menschen ergeht.

4. Familienwechsel als radikaler Kulturwechsel

Übergänge zwischen der Herkunftsfamilie und der Pflegefamilie werden von den Kindern häufig als radikaler Kulturwechsel erlebt. Das Pflegekind befindet sich also in einer völlig neuen Umgebung und muss sich auch mit einer oft völlig andersartigen Familienkultur auseinandersetzen. Erfahrungen, die das Kind in der Herkunftsfamilie gemacht hat, unterscheiden sich häufig grundlegend von dem, was sie in der Pflegefamilie erleben: Hierzu gehören etwa Armuts- oder Gewalterfahrungen, ein Mangel an emotionaler Beziehung, unzureichende körperliche Versorgung oder eine niedrige Bildungsorientierung. Die Pflegefamilie weist also grundlegend andersartige Verhaltensweisen und kulturelle Codes auf. Sie hat eine andere Familienkultur. Dies löst beim Pflegekind Irritationen aus, die zu Missverständnissen führen können. Das Pflegekind muss die Kultur der neuen Familie erst kennenlernen. Als besonders hilfreich bei dieser Umstellung und den Orientierungsprozessen haben sich folgende Punkte herauskristallisiert:

- eine starke Beziehungsorientierung innerhalb der Pflegefamilie,
- eine klare Rollenverteilung zwischen den Generationen sowie
- eine aktive Beteiligung (vgl. Partizipation).

Dann kann auch der „Kulturschock“ gut verarbeitet werden.

5. Die Bedeutung der Geschwisterbeziehungen

Die Trennung von leiblichen Geschwistern wird in vielen Interviews als Belastungsquelle beschrieben. Häufig sind es gerade die älteren Geschwister, die sich nach einer Trennung von den andernorts lebenden jüngeren Geschwistern weiterhin um diese sorgen. Sie belastet die Unsicherheit über das Wohlergehen ihrer Geschwister. Es reicht für diese Pflegekinder nicht aus, für sich selbst einen sicheren Ort gefunden zu haben. Die Kenntnis über den Verbleib der Jüngeren und ihr Wohlergehen wird zu einem relevanten Faktor für ein gutes Leben in der Pflegefamilie. Auch später geborene leibliche Geschwister haben in vielen Interviews eine zentrale Bedeutung. Das Wissen, dass es den Geschwistern gut geht, und die Möglichkeit – wenn gewünscht – in Kontakt treten zu können, werden deutlich positiv bewertet.

Die gemeinsame Unterbringung mit den Geschwistern wird in den Interviews häufig sehr positiv beschrieben und der Zusammenhalt sowie die Möglichkeit der gegenseitigen Unterstützung betont.

6. Schwierige Normalitätsbalancen

Unter diesem Begriff wird eines der facettenreichsten Ergebnisse der bisherigen Forschung subsumiert. Die Pflegekinder erleben deutliche Erschütterungen dessen, was sie selbst als ‚normal‘ ansehen und was

von außen als ‚normal' angesehen wird. Sie stehen vor der Herausforderung, sich mit dieser ‚unnormalen' Situation auseinandersetzen zu müssen. Viele dieser Erschütterungen resultieren aus dem ‚Pflegekind Sein' an sich (etwa Stigmatisierungserfahrungen in der Schule oder durch Therapien im medizinischen/psychiatrischen System). Hinzu kommen aber auch Erfahrungen, die von den Pflegekindern selbst als nicht normal eingestuft werden. Dazu gehört beispielsweise das Aufwachsen als Kind psychisch kranker Eltern, Erfahrungen in der Pflegefamilie als nicht-normales Familienmitglied und weitere Irritationen. Hilfreich und entwicklungsfördernd ist es: Wenn eine Kontinuität sichernde Planung praktiziert wird, Zuständigkeitswechsel der Dienste nicht auf dem Höhepunkt von kritischen Lebensereignissen erfolgen und auch gerade bei kritischen Lebensereignissen der Kontakt gehalten wird, die Kinder an den sie betreffenden Entscheidungen beteiligt werden, der Familienwechsel auch als Kulturwechsel verstanden wird, Geschwisterbeziehungen möglichst erhalten bleiben und komplizierte Normalitätsbalancen gestützt werden. Dann finden sie die Ressourcen, die sie zur Bewältigung ihrer schwierigen Probleme benötigen.

Weitere Informationen

Zu allen diesen Themen (und weiteren) finden Sie weitere Literatur und Materialien:

www.uni-siegen.de/pflegekinder-forschung

Zur Person

Universitätsprofessor Dr. Klaus Wolf

Dipl.Soz.päd., Dr. phil., Professor für Erziehungswissenschaft/Sozialpädagogik an der Universität Siegen.

Vorher mehrjährige pädagogische Tätigkeit in der Heimerziehung und mehrjährige Tätigkeit in der Leitung einer Jugendhilfeeinrichtung in Hamburg, wissenschaftlicher Mitarbeiter im Studiengang Soziale Arbeit der FH Neubrandenburg, Professor für allgemeine Sozialpädagogik an der FH Köln.

Forschungsschwerpunkt „Aufwachsen unter ungünstigen Bedingungen" am Beispiel von

- Leben in hoch belasteten Familien
- Heimerziehung in ihren verschiedenen Organisationsformen
- Aufwachsen in Pflegefamilien
- Erfahrungen der Kinder mit sozialpädagogischen Interventionen
- Theorie und Praxis pädagogischer Interventionen
- Machtprozesse in kleinen Figurationen

„Was ist zu tun? – 1., 2., 3. …!“ – Diskussion

Partizipation, interne und externe Vertrauenspersonen

Mag.ª Astrid LIEBHAUSER
Kinder- und Jugendanwältin des Landes Kärnten

Wir alle haben die Verantwortung und Verpflichtung, Kinder, die nicht das Glück haben, in einem behüteten und geordneten Zuhause aufwachsen zu können, in Ihrem Aufwachsen „bestmöglich zu schützen, zu unterstützen und zu fördern“, wie es im Art 2 des BV-G über die Rechte des Kindes steht.

Partizipation

Neben einer entsprechenden Motivationsarbeit bei den jungen Menschen, das Angebot bzw. die Notwendigkeit der Fremdunterbringung als Chance für ihr Leben annehmen zu können, ist die Stärkung und Unterstützung der jungen Menschen, das Hinhören, Zuhören und Ernstnehmen ihrer Bedürfnisse ein wesentlicher Auftrag für alle in der Betreuung und Begleitung Zuständigen.

Es ist notwendig, Jugendliche in Entscheidungsprozesse noch mehr einzubinden – mit ihnen und nicht über sie hinweg Entscheidungen zu treffen. Die jungen Menschen brauchen gerade aufgrund ihrer besonderen Situation die Sicherheit, über ihr Leben selbst bestimmen zu können bzw. gehört und ernst genommen zu werden.

Interne und externe Vertrauenspersonen

Fremduntergebrachte Kinder und Jugendliche brauchen Vertrauenspersonen, die ihnen zur Seite stehen, für sie Partei ergreifen, eintreten und ihre Stimme verstärken. Sie brauchen auch Menschen außerhalb des Systems „Jugendamt – Gericht – Einrichtung“, denen sie sich bei Bedarf anvertrauen und von denen sie Hilfe und Unterstützung erwarten können. Der Zugang zu diesen Ombudsstellen oder Vertrauenspersonen muss für jedes untergebrachte Kind gewährleistet und darf nicht vom Wohlwollen der Einrichtung oder der zuständigen SozialarbeiterIn abhängig sein.

Zum „Herausgerissensein“ darf nicht auch noch das Trauma des „Weggeschobenwerdens“ hinzukommen.

Unterstützung, Begleitung, Partizipation

Univ.-Prof. Dr. Stephan STING
Institut für Erziehungswissenschaft und Bildungsforschung,
Universität Klagenfurt

Forschungen zur Wahrnehmung der Fremdunterbringung aus der Sicht von Kindern und Jugendlichen ergeben, dass die Kinder und Jugendlichen nach wie vor zu geringe Partizipationsmöglichkeiten erleben. Ein weiteres Problem stellt oft die Beziehungskontinuität dar, für die z. B. Geschwister eine wichtige Rolle spielen können. Erforderlich ist eine institutionenübergreifende Begleitung bei Übergängen, die Ein- und Austritte als biografische Statuspassagen anerkennt. Insbesondere für „careleavers“ fehlen Formen professioneller Unterstützung auf dem Weg in die Selbstständigkeit sowie ins Ausbildungs- und Berufssystem.

Strategien zur Stärkung der Selbstbestimmung

WKS-Modell nach Willem Kleine Schaars

Klaus LIMBERG
WKS-Trainer, Winterthur (CH)

Begegnen mit Respekt / Gleichberechtigung leben

Wege zwischen Überbehütung und Überforderung in der sozialen Arbeit, in Kliniken, Schulen und Familien

„Menschen (Kinder, Jugendliche, Erwachsene) haben den natürlichen Impuls – Verantwortung für ihr Leben zu übernehmen und in ihrem Entwicklungstempo selbstständig zu handeln. Das WKS-Modell, benannt nach dem Begründer Willem Kleine Schaars, geht davon aus, dass jeder Mensch ein Recht auf ein selbstbestimmtes Leben hat. Selbstbestimmung im Sinne dieses Modells bedeutet aber nicht, dass jemand sich selbst überlassen bleibt, sondern sie erwächst in dem Spannungsfeld zwischen Überforderung und Überbehütung.“ [1]

Wenn Menschen Unterstützung benötigen, besteht in der professionellen sozialpädagogischen Praxis die Gefahr der Fremdbestimmung. Das kann bedeuten, dass die Werte und Normen, Lösungen und Regeln der Begleitpersonen stark in den Begleitprozess einfließen. Die Vorstellungen der Begleitpersonen können beim Gegenüber Widerstand, Rückzug und vieles mehr hervorrufen.

1 W. Kleine Schaars, Begegnen mit Respekt. Buchankündigung des dgvt-Verlages, Tübingen 2010.

Mit der Grundhaltung, die auf humanistischen Grundlagen aufbaut, und der Arbeitsweise nach dem WKS-Modell wird durch ein deutlich strukturiertes Vorgehen versucht, die Fremdbestimmung zu minimieren. Der persönliche Rahmen eines Gegenübers soll so wenig wie möglich verletzt und durch die Begleitung gestärkt werden.

Persönlicher Entwicklungsrahmen

Entwicklung wird unterstützt, wenn eine Balance zwischen Überbehütung und Überforderung gefunden wird.

Bei der **Überbehütung** greifen Begleitpersonen in den Freiraum und das persönliche Können (persönlicher Rahmen: helles Feld; Unterstützungsbedarf: graues Feld) des Klienten ein. Bei der **Überforderung** sind die Anforderungen zu hoch. Sowohl die Überbehütung als auch die Überforderung schränken die Selbstbestimmung ein.

Abbildung 1: Bereiche von Selbstständigkeit und der Unterstützungsbedarf einer Person

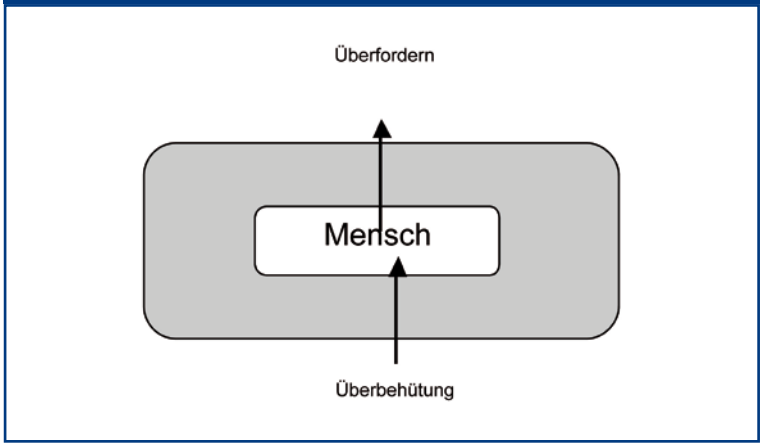

Die Klientenbezogene Begleitung steht im Vordergrund

Das WKS-Modell ist in der Praxis für die Praxis entstanden. Verschiedene Erkenntnisse, Erfahrungen und Arbeitsansätze in der Begleitungsarbeit sowie das humanistische Menschenbild bilden die Grundlage, auf der das WKS-Modell aufbaut und weiterentwickelt wurde. Das Modell orientiert sich immer direkt am Menschen und seinen Ressourcen. Der persönliche Prozess des Menschen wird mit Respekt und Wertschät-

Abbildung 2: Klientenbezogene Begleitung

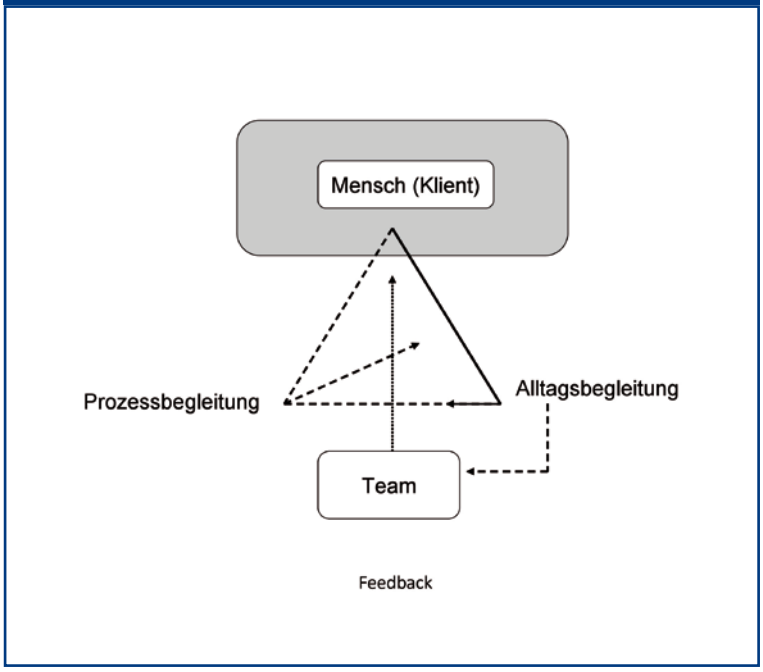

zung begleitet. Menschen erhalten die Möglichkeit, mehr Selbstständigkeit in ihrem Leben umzusetzen und eigenverantwortlicher zu leben. Der begleitete Mensch hat die Regie für seinen persönlichen Prozess, sein Tempo und seine Entwicklung werden von Begleitpersonen aufgenommen und mit hoher Wertschätzung geachtet. Innerhalb von klaren Rahmenbedingungen (Ziele und Strukturen) bekommt der Mensch auf der Grundlage seiner persönlichen Entwicklung Zeit, eigene Lösungen zu finden.

Arbeitsweise

In der Begleitung sind wir immer mit mindestens zwei Rollen konfrontiert. Eine **strukturierende** und eine **verstehende** Seite. Heute nehmen wir in den meisten Fällen beide Rollen ein. Im WKS-Modell werden diese Rollen systematisch getrennt wie in keiner anderen begleitenden Arbeitsweise. Alltags- und Prozessbegleitung unterstützen Klienten auf dem Weg zu mehr Selbstbestimmung innerhalb ihrer Ressourcen (Möglichkeiten). Sie geben jedoch keine Totallösungen für die Klienten vor. Das Team hält sich an die Abmachungen, die mit den Klienten getroffen wurden. Diese Arbeitsweise führt zu deutlichen Rollen und mehr Klarheit in der Begleitung und in der Zusammenarbeit. Jeder Klient hat zwei Personen, die mit ihm zusammen die Begleitung gestalten. Das strukturierte Vorgehen ist ein Mittel, um ein hohes Maß an Eigenverantwortung des Klienten zu ermöglichen und eine hohe Zufriedenheit beim Personal zu erreichen.

Das WKS-Modell

- wurde in den Niederlanden entwickelt, stellt den Klienten in den Mittelpunkt und zielt auf dessen Erweiterung der Unabhängigkeit ab.
- trennt widersprüchliche Rollen und ordnet diese unterschiedlichen Personen zu – dem sog. Alltags- und Prozessbegleiter und den Unterstützern (Team).

Beim WKS-Training zur Implementierung in Institutionen

- machen sich die TeilnehmerInnen mit der Theorie und Methode vertraut.
- wird mit den TeilnehmerInnen erarbeitet, wie in der eigenen Institution Klienten auf der Grundlage von Gleichberechtigung und Respekt in Richtung einer größeren Unabhängigkeit begleitet werden können.
- wird das Modell auf die praktische Arbeit in der Institution übertragen.
- werden die „eigenen Stärken“ und die „Eigenverantwortung“ der Klienten und Teammitglieder betont.
- werden Rollenspiele durchgeführt.
- wird mit Videofeedback gearbeitet.

In den Niederlanden, Deutschland, Österreich und der Schweiz wird das Modell in vielen Institutionen bereits erfolgreich angewandt.

WKS-Trainer

Willem KLEINE SCHAARS
Niederlande, Deutschland, Belgien

Kontakt
Willem KLEINE SCHAARS
AKS Trainingen
Voorsterallee 100
NL - 7203DR Zuphen
www.kleineschaars.com
info@kleineschaars.com
+31 (0)575 54 22 48

Klaus LIMBERG
Schweiz, Deutschland, Österreich

Kontakt
Klaus LIMBERG
Limberg-Beratung GmbH
Mattenbachstrasse 27
CH- 8400 Winterthur
www.limberg-beratung.ch
limberg@bluewin.ch
+41 (0)52 233 94 64

Kinderrechtliche Ombuds-Modelle für fremduntergebrachte Kinder

Die unabhängige Ombudsstelle in Wien: ein entscheidender Schritt, um Kinder und Jugendliche in sozialpädagogischen Einrichtungen besser zu schützen

Peter SARTO
Ombudsstelle für Kinder in sozialpädagogischen Wohnheimen (KJA Wien)

Die Ombudsstelle Wien

Seit 1. März 2012 steht Kindern und Jugendlichen, die in sozialpädagogischen Wohngemeinschaften in Wien leben, eine externe und unabhängige Vertrauensperson zur Verfügung. Der Sozialpädagoge Peter Sarto hat seine Arbeit als Ombudsmann aufgenommen und unterstützt seither das Team der Wiener Kinder- und Jugendanwaltschaft (KJA). Wien hat damit als erstes Bundesland die langjährige Forderung der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs umgesetzt. Die Maßnahme ist ein entscheidender Schritt, um zu zeigen, dass Kinderschutz und Kinderrechte, insbesondere das Recht auf Beistand und Schutz in Fremdunterbringung, zunehmend ernst genommen werden.

Unabhängige und externe Vertrauensperson für Kinder

Peter Sarto kümmert sich um rund 1500 Kinder, die nicht zu Hause bei ihren Eltern leben können, sondern in sozialpädagogischen Wohngemeinschaften beziehungsweise in Vertragseinrichtungen der Stadt Wien untergebracht sind. Der Ombudsmann ist ein unabhängiger Ansprechpartner, der aktiv Kontakt mit den Kindern aufnimmt und sich vor Ort ihre Probleme und Sorgen anhört. Wenn Missstände bekannt werden, schreitet der Ombudsmann ein und sorgt dafür, dass die Anliegen der Betroffenen gehört und ihre Rechte durchgesetzt werden. Er begleitet bei strafrechtlich relevanten Vorfällen und schöpft alle der Kinder- und Jugendanwaltschaft zur Verfügung stehenden rechtlichen Möglichkeiten aus, um die Situation der Betroffenen zu verbessern.

Kinder in ihren Partizipationsmöglichkeiten stärken

Um Kinder in Fremdunterbringung darin zu stärken, sich selbst zu schützen, müssen sie über ihre Rechte Bescheid wissen und befähigt werden, partizipativ an der Gestaltung ihres Lebensumfelds mitzuwirken. Der Ombudsmann sensibilisiert daher die Minderjährigen für Recht und Unrecht im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention und informiert sie ausführlich darüber, wo sie sich hinwenden können, wenn sie sich in ihren Rechten verletzt fühlen. Er bestärkt die Kinder darin, ihre Wünsche und Vorstellungen, die ihr Leben und ihre Entwicklung betreffen, zu formulieren und aktiv einzubringen. Die Minderjährigen sollen dadurch lernen, partizipativ zu denken und zu handeln.

Lernen von Wien: Warum eine unabhängige und externe Ombudsstelle so wichtig ist

Opfer brauchen Vertrauenspersonen außerhalb der Institution

Berichte von Gewalt- und Missbrauchsopfern bestätigen, wie wichtig eine Vertrauensperson außerhalb der Institution ist, um Missstände aufzuzeigen und im Sinne der untergebrachten Kinder darauf reagieren zu können. Innerhalb des Systems und der Wohngemeinschaft ist es für Betroffene oft nicht möglich, sich anzuvertrauen.

Niederschwelligkeit erleichtert Betroffenen die Kontaktaufnahme

Der niederschwellige Zugang und der persönliche Kontakt im Vorfeld schaffen eine Vertrauensbasis zwischen den Kindern und Jugendlichen und dem Ombudsmann. Dies erleichtert den Betroffenen, sich im Anlassfall Hilfe zu holen.

„Blick von außen" ermöglicht effektive Kontrolle

Mit dem kritischen „Blick von außen" wird ermöglicht, strukturelle Gegebenheiten im Sinne der Kinder zu verbessern, Missstände aufzuspüren und für die Betroffenen verändern.

Acht Monate Ombudsstelle Wien: erste Bilanz

Eine erste Bilanz nach achtmonatiger Tätigkeit als Ombudsmann zeigt, dass Peter Sarto seine Rolle als externe Vertrauensperson nutzen konnte und diese von Kindern und Jugendlichen auch in Anspruch genommen wird. Seit seinem Amtsantritt am 1. März 2012 hat der Wiener Ombudsmann rund 55 sowohl angekündigte als auch unangekündigte Monitoring-Besuche in verschiedenen Einrichtungen bzw. Wohngemeinschaften getätigt und mit ca. 250 Kindern und Jugendlichen Gespräche geführt. Mit rund 50 Minderjährigen hat er sich im Rahmen von persönlichen Beratungsgesprächen besonders intensiv befasst. Wenn sich in den vergangenen Monaten Minderjährige und MitarbeiterInnen meldeten, handelte es sich hauptsächlich um folgende Themen: Kinderrechte, Gewalt und sexuelle Übergriffe innerhalb der Wohngemeinschaften (zwischen Kindern und Jugendlichen).

Blick nach vorne und weitere Schritte

Um dem Wiener Beispiel zu folgen und weitere Schritte für den Schutz von Kindern in sozialpädagogischen Einrichtungen zu setzen, bedarf es sowohl der Weiterentwicklung bestehender Standards als auch der Verbesserung gesetzlicher Grundlagen und Rahmenbedingungen.

Der Wiener Ombudsmann empfiehlt folgende Maßnahmen:

- Installierung einer externen und unabhängigen Ombudsstelle in jedem Bundesland
- Integration der Kinderrechte in das Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz
- Implementierung der Kinderrechtskonvention in das Bundesjugendwohlfahrtsgesetz
- Gesetzliche Verankerung von Mindeststandards gemäß den UN-Leitlinien sowie den von Quality4Children ausgearbeiteten Qualitätsstandards
- Regelmäßige Überprüfung und Evaluierung der gesetzlich festgelegten Mindeststandards
- Bereitstellung von zusätzlichem Personal in Jugendwohlfahrtseinrichtungen
- Status-Quo-Erhebung der bestehenden Strukturen in WGs und Heimen und damit verbundene Modifizierungen
- Adäquate therapeutische Behandlungskonzepte für sexuell übergriffige Jugendliche
- Erarbeitung von einheitlichen Vorgehensweisen bei der Aufarbeitung vom Missbrauchsfällen
- Ausbau der Kooperationsmöglichkeiten zwischen Einrichtungen der Medizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie der Jugendwohlfahrt
- Förderung der Grundlagenforschung über Befindlichkeiten und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen in sozialpädagogischen Einrichtungen
- Kinder/Jugendbefragung in sozialpädagogischen Einrichtungen

Zum Ombudsmann

Der Sozialpädagoge Peter Sarto (43) war vor seiner Tätigkeit als Ombudsmann mehrere Jahre in Unterbringungseinrichtungen der Stadt Wien beschäftigt und leitete insgesamt 75 Kinder- und Jugend-Projekte im erlebnispädagogischen Bereich. Im Hinblick auf seine Erfahrungen als Betreuer von Minderjährigen in der Krisenunterbringung sowie als Einzelbetreuer von Jugendlichen verfügt Sarto über umfassenden Einblick in alle stationären Kinder- und Jugendeinrichtungen der Stadt Wien und bringt die erforderliche Routine und Professionalität mit, um eine vertrauensschaffende Interaktion mit Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen.

Zur Wiener Kinder- und Jugendanwaltschaft

Die Wiener Kinder- und Jugendanwaltschaft (KJA) ist eine Einrichtung der Stadt Wien zur Wahrung der Interessen von Kindern und Jugendlichen. Die KJA steht vor allem Kindern und Jugendlichen zur Verfügung. Probleme werden aber auch von betroffenen Elternteilen, Nachbarinnen und Nachbarn, Lehrerinnen und Lehrern und von Institutionen herangetragen.

Rückfragehinweis

Peter SARTO, Kinder-und Jugendanwaltschaft Wien

Telefon: 01 4000 85915

E-Mail: peter.sarto@wien.gv.at

Vertrauensperson für Kinder in Behinderten-Einrichtungen

Mag.[a] Elisabeth HARASSER
Kinder- und Jugendanwältin, Tirol

Tirol hat 2010 sehr schnell auf Berichte über Gewalt und sexuelle Übergriffe an Kindern und Jugendlichen, die in ehemaligen Landeserziehungsheimen untergebracht waren, reagiert und die Kinder- und Jugendanwaltschaft (kija) beauftragt, als Anlaufstelle für diese Opfer von Gewalt und Missbrauch tätig zu werden.

Anhand zahlreicher Erfahrungsberichte im Rahmen dieser Tätigkeit wurde offensichtlich, wie wichtig eine Vertrauensperson außerhalb der jeweiligen Institution gewesen wäre, um Missstände ansprechen, aufzeigen und im Sinne der untergebrachten Kinder reagieren zu können.

Übereinstimmend wurde von den Betroffenen geäußert, wie sehr sie sich gewünscht hätten, sich jemandem „von außen" anvertrauen zu können. Am schlimmsten empfanden sie die Ohnmacht, nichts gegen die Schikanen und Übergriffe unternehmen zu können, da ihnen ohnehin niemand geglaubt hätte.

Im Zuge der Aufarbeitung wurde unter der Leitung des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend eine Arbeitsgruppe eingesetzt, um, aus den Fehlern der Vergangenheit lernend, die Rechte von Kindern und Jugendlichen in Fremdpflege zu stärken und besser zu gewährleisten. Auf Basis der UN-Kinderrechtskonvention wurde, zur Ergänzung des institutionseigenen Organisationsleitbilds, ein Leitfaden für gewaltfreie (sozial)pädagogische Einrichtungen erstellt, der im November 2011 veröffentlicht wurde.

Einer der zentralen kinderrechtlichen Standards dieses Leitfadens ist der Zugang zu externen, unabhängigen Vertrauenspersonen (Ombudsstellen).

In Punkt 3 des Leitfadens heißt es:

„In unserer Einrichtung werden eine interne Vertrauensperson (Ombudsperson) und eine externe Ansprechstelle (Kinder- und Jugendanwaltschaft des Landes) bekannt gemacht, an die sich alle Kinder und Jugendlichen in Konfliktfällen wenden können."

Hinweis auf der Pinnwand im Eingangsbereich: Heute findet eine Sprechstunde statt

Zu präzisieren wäre allerdings, dass ein Hinweis auf Plakaten oder das Verteilen von Faltern noch nicht garantiert, dass sich Kinder tatsächlich an eine externe Ombudsstelle wenden. Für verunsicherte Kinder kann schon ein Telefongespräch oder eine E-Mail eine zu hohe Hürde sein.

Unsere langjährigen Erfahrungen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zeigen, dass der persönliche Kontakt und die niederschwellige Erreichbarkeit wesentliche Faktoren sind, damit sich Kinder in einem Abhängigkeitsverhältnis mit ihren kleinen und großen Sorgen tatsächlich an außenstehende Menschen wenden. Daher muss unbedingt der persönliche Kontakt angestrebt werden.

Eine zusätzliche Herausforderung und ein besonderes Anliegen stellen in diesem Zusammenhang die Einrichtungen für behinderte Kinder und Jugendliche dar, da hier zusätzliche Hürden zu überwinden sind. Die kija Tirol startete daher Anfang 2011 nicht zuletzt auf Initiative des dortigen Leiters mit einem Pilotprojekt im Förderzentrum Elisabethinum in Axams, einer Einrichtung für 115 junge Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderungen im Alter von drei bis zwanzig Jahren, die verschiedene Angebote in Anspruch nehmen können, z. B. Kindergarten (integrative Gruppe und heilpädagogische Gruppe), Eltern-Kind-Gruppe, ganztägige Schulform mit qualifizierter Nachmittagsbetreuung, Therapie und Schulzeitinternat sowie nachschulische Bildung im Arbeitstrainingslehrgang.

Nach Information der dort beschäftigten Betreuer und Betreuerinnen und auch der Eltern sowie Klärung der organisatorischen Voraussetzungen stellten wir uns, sowie Sinn und Zweck unserer geplanten regelmäßigen Anwesenheit, den Kindern und Jugendlichen im Rahmen einer Auftaktveranstaltung vor. Im April 2011 starteten dann die offiziellen Sprechstunden im Vier-Wochen-Rhythmus.

Die besondere Herausforderung für die kija-Mitarbeiterin bestand und besteht nach wie vor darin, das Vertrauen der Kinder zu gewinnen. Um möglichst alle kennenzulernen, war es notwendig in allen Kindergarten-, Schul- und Wohngruppen präsent zu sein, mit den jungen Menschen auf Augenhöhe zu kommunizieren und ihnen noch einmal im Detail und altersadäquat die Arbeit der kija und unsere Anliegen zu erklären.

Als besonders wichtig stellte sich sehr bald die regelmäßige Anwesenheit zu festgelegten Zeitpunkten am selben Ort und mit bestimmten „Ritualen" verbunden heraus. So signalisiert eine große Anschlagtafel im Eingangsbereich mit einem Bild der kija-Mitarbeiterin, dass sie an diesem Tag ins Haus kommt. Zudem gibt es immer wieder Besuche direkt in den Klassen und Gruppen, um unterstützt von Betreuern und Betreuerinnen, die am besten über die Kommunikationsmöglichkeiten

Wichtige Vermittlerrolle: Schulsprecher Enes Sertkaya mit Kija-Mitarbeiterin

der Kinder Bescheid wissen, auf die Sprechstunden aufmerksam zu machen oder einfach ins Gespräch zu kommen.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist das selbstständige Auftreten im Haus. Dies wurde von Seiten der Leitung von Anfang an unterstützt, indem ein eigenes Zimmer zur Verfügung gestellt und ungehinderter Zugang zu den Kindern gewährleistet wurde.

Eine sehr zentrale und wichtige Vermittlungsperson in diesem Projekt ist der Schulsprecher Enes Sertkaya. Er koordiniert auf Wunsch Termine und stellt, wenn nötig, auch den Kontakt mit der kija-Mitarbeiterin her.

Themenschwerpunkte in den Sprechstunden:

- Probleme in der Herkunftsfamilie
- Sexualität und Behinderung
- Umgang mit Internet, Facebook ...

Nach einem Jahr wurde mittels Fragebogen erhoben, wie die Sprechstunden bei Kindern und Erwachsenen im Elisabethinum angenommen wurden.

Ergebnis:

32 % der befragten Kinder und Jugendlichen kennen die kija.

53 % kennen die Kinderrechte.

53 % kennen die externe Vertrauensperson und den Grund ihres Kommens.

18 % gaben an, dass sie das Angebot der Sprechstunden genutzt haben

45 % würden mit der externen Vertrauensperson sprechen, wenn es ihnen nicht gut geht.

68 % finden es gut, wenn jemand von der kija zu ihnen kommt.

87 % der befragten Erwachsenen gaben an, die kija und die Kinderrechte zu kennen.

66 % wussten vom Projekt „Externe Vertrauensperson".

40 % der befragten Personen finden, dass aufgrund der unabhängigen externen Beratung Kinder und Jugendliche besser geschützt werden können.

Im Allgemeinen wurde die Sinnhaftigkeit des Angebotes betont.

Die Sprechstunden werden seit Herbst 2012 im Sechs-Wochen-Rhythmus durchgeführt.

Leider gibt es nach wie vor keine zusätzlich Planstelle in der kija Tirol für diese wichtige Aufgabe, sodass das Angebot nicht auf andere Einrichtungen erweitert werden kann.

Grundlagen der Vertrauensperson fürs Großwerden außerhalb der Familie, externe Ombudsstellen im Rahmen der gesetzlichen Aufträge der kijas

Mag.ª Gabriela PETERSCHOFSKY-ORANGE
Externe Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche
(Kinder- und Jugendanwältin, Niederösterreich)

Es wird versucht, in aller Einfachheit und Klarheit die Grundlagen für die Vertrauensperson fürs Großwerden außerhalb der Familie völkerrechtlich, in der Bundesverfassung und einfachgesetzlich darzustellen.

Im internationalen/europäischen Kontext sind im Zusammenhang mit fremduntergebrachten Kindern und Jugendlichen die **UN-Kinderrechtskonvention – UN-KRK,** BGBl. 7/1993 und die damit zusammenhängenden völkerrechtlichen Verträge und Zusatzprotokolle die **Basis und Grundlage.**[1]

Insbesondere sind in diesem Zusammenhang Artikel 19 und 20 UN-KRK von besonderer Bedeutung.

Weiterführend essenziell sind die **General Comments** zur UN-KRK: Nr. 13 (Das Recht des Kindes auf Schutz vor jeder Form von Gewalt) und Nr. 6 (Behandlung unbegleiteter und von ihren Eltern getrennter Kinder außerhalb ihres Herkunftslandes).[2]

2010/2011 erarbeitete unter der Leitung des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend eine Arbeitsgruppe von Expertinnen und Experten einen **Leitfaden für gewaltfreie (sozial-)pädagogische Einrichtungen,** der im November 2011 verbindlich veröffentlicht wurde.[3]

1 UN-Guidelines 64/142: For the alternative care of children; Council of Europe: www.coe.int/children; www.quality4children, Zugriff: 31.10.2012

2 www.kinderanwaltschaft.ch/files/cms/tiny/120521_gc_13_d_light.pdf, Zugriff: 06.11.2012

3 www.kinderrechte.gv.at/home/upload/10%20news/leitfaden_gewaltfreie_eirnichtungen__nov._2011.pdf, Zugriff: 31.10.2012

Einer der zentralen kinderrechtlichen Standards dieses Leitfadens ist der Zugang zu externen (unabhängigen) Vertrauenspersonen (Ombudsstellen):

„In unserer Einrichtung werden eine interne Vertrauensperson (Ombudsperson) und eine externe Ansprechstelle (Kinder- und Jugendanwaltschaft des Landes) bekannt gemacht, an die sich alle Kinder und Jugendlichen in Konfliktfällen wenden können."[4]

Im selben Jahr wurde vom Nationalrat die Aufnahme von Teilen der UN-KRK in die Österreichische Bundesverfassung, **BVG über die Rechte von Kindern,** BGBl I Nr. 4/2011 beschlossen.[5]

Auszug aus dem BVG:

„Jedes Kind, das dauernd oder vorübergehend aus seinem familiären Umfeld herausgelöst ist, hat Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand des Staates." Und: „Jedes Kind hat das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten, in einer seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechenden Weise."[6]

Vor dem Hintergrund von Berichten über **Gewalt und sexuelle Übergriffe an Kindern und Jugendlichen,** in den 60er- und 70er-Jahren in Heimen der Jugendwohlfahrt oder in kirchlichen Einrichtungen, wurden zahlreiche Opferschutzkommissionen gebildet, viele kijas wurden **Erstanlaufstellen für Opfer von (sexualisierter) Gewalt, der sie in Institutionen ihres Bundeslandes in der Vergangenheit ausgesetzt waren.**

Eine übereinstimmende Aussage der Betroffenen auf die Frage *„Was hätten Sie sich damals gewünscht?"* lautet *„eine externe Bezugs- und Vertrauensperson"!*

Dies entspricht der langjährigen Forderung der Kinder- und Jugend Anwaltschaften Österreichs.

Parallel wurde in Durchführung des ersten Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe – OPCAT-Durchführungsgesetz im BGBl. I Nr. 1/2012 der Aufgabenbereich der Volksanwaltschaft erweitert.[7]

Die kijas treffen eine Kooperationsvereinbarung mit der Volksanwaltschaft.[8]

Mit Stand vom 31.12.2011 lebten **11 343 Kinder und Jugendliche in Österreich unter 18 Jahren nicht bei ihren Eltern,** sondern bei Pflegeeltern, in sozialpädagogischen Wohngemeinschaften, Heimen, Kinderdörfern und sonstigen Einrichtungen.[9]

Von staatlicher Seite hat alles unternommen zu werden, damit künftig Fremdunterbringung nicht zu einem weiteren Risikofaktor wird, sondern dass betroffene Kinder und Jugendliche möglichst unbeschadet und maximal gefestigt aus diesem Lebensabschnitt hervorgehen.

Nicht nur weil der Kinderrechteausschuss der Vereinten Nationen[10] wiederholt auf die effektive Durchsetzung von Qualitätsstandards in diesem besonders sensiblen Bereich der Fremdunterbringung von Kindern

4 www.kinderrechte.gv.at/home/upload/10%20news/leitfaden_gewaltfreie_eirnichtungen__nov._2011.pdf, Zugriff: 31.10.2012
5 BGBl I Nr. 4/2011: www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2012_I_1/BGBLA_2012_I_1.html, Zugriff: 06.11.2012
6 www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007136, Zugriff: 31.10.2012
7 www.menschenrechtsbeirat.at/aktuelles/news/stoisits-opcat-arbeitsgespraech-mit-bmi, Zugriff: 07.11.2012
8 www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2012_I_1/BGBLA_2012_I_1.html, Zugriff: 06.11.2012
9 www.bmwfj.gv.at/Familie/Jugendwohlfahrt/Documents/AA%20Statistik%202011.pdf, Zugriff: 31.10.2012
10 www.kinderrechte.gv.at/home/im-fokus/kr-politik/pruefung-der-kinderrechtspolitik/idart_786-content.html,Zugriff: 08.11.2012

sowie auf die Bereitstellung der notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen drängt, sondern vielmehr noch aufgrund der besonderen, in der Vergangenheit oft verabsäumten, aber auch heute weiterhin vordringlichen Verantwortlichkeit von Politik und Gesellschaft gerade für diejenigen Kinder, die ohnedies schon nicht das Privileg haben, in einer *Familie und umgeben von Glück, Liebe und Verständnis* – so wie es die Idealvorstellung der Kinderrechtekonvention vorsieht – aufzuwachsen.

Dementsprechend sind die kijas mit Ressourcen auszustatten, damit sie in Umsetzung ihres gesetzlichen Auftrages[11] Ombudsstellen für Kinder und Jugendliche sein können.

„Die kijas sind die Blauhelme der Kinderrechte"!

11 Gesetzlicher Auftrag z. B. der NÖ kija, §§ 6-8 JWG: http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LrNo/LRNI_2002022/LRNI_2002022.pdf, Zugriff: 08.11.2012

Die Rolle des Kinderbeistands im System (kija Salzburg)

Mag.ª Barbara ERBLEHNER-SWANN
kija Salzburg

Seit 1.7.2010, mit der gesetzlichen Verankerung des Kinderbeistands, wurde für Kinder in strittigen Verfahren über Obsorge und Besuchsrecht die Möglichkeit einer durch das Gericht zu bestellenden Ansprech- und Vertrauensperson eröffnet.

Der Gesetzgeber hat den Gesetzestext bewusst weit gefasst und das Instrumentarium des Kinderbeistands nicht auf Verfahren im Zuge von Trennung und Scheidung eingeschränkt, sondern generell für Obsorge- und Besuchsrechtsstreitigkeiten geöffnet – also auch für jene Fälle, in denen der Jugendwohlfahrtsträger Partei im Verfahren ist.

Am Rande sei angemerkt, dass in den USA und in Großbritannien schon seit 1975 Kinderbeistände ursprünglich für so genannte „Care Proceedings" und erst später in Scheidungsverfahren Kindern zur Seite gestellt wurden.

Der Kinderbeistand hat im Verfahren durch die gesetzliche Verankerung und die darauf basierende richterliche Bestellung eine einzigartige Position. Darüber hinaus hat der Kinderbeistand aber auch eine einzigartige Funktion: Er/sie ist ausschließlich für das Kind da, begleitet das Kind während des gesamten Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung, informiert über den Verfahrensablauf und ist „Sprachrohr" des Kindes vor Gericht, um dessen Anliegen und Meinung zu vermitteln – allerdings nur insoweit das Kind dazu ausdrücklich sein Einverständnis gibt.

Es ist nicht Aufgabe des Kinderbeistandes, im Auftrag des Gerichtes Stellungnahmen oder Gutachten zu verfassen bzw. das Wohlbefinden oder die Betreuungssituation zu beurteilen.

Die Komponente der Verschwiegenheitspflicht dem Kind gegenüber macht einen essenziellen Bestandteil der wertvollen Arbeit von Kinderbeiständen aus. Ganz speziell dieser Aspekt wird von den Kindern besonders kritisch geprüft sowie schließlich geschätzt, und er eröffnet völlig neue Zugänge.

Natürlich können die Wünsche der Kinder nicht in jedem Fall erfüllt werden – und dies wird dem Kind auch zu Beginn der gemeinsamen Arbeit erklärt, um keine falschen Hoffnungen zu wecken.

Gleichwohl wurde mit dem Modell Kinderbeistand ein wichtiger weiterer Schritt zur Stärkung der Position des Kindes, sowie eine Bewusstseinsschärfung und erhöhte Sensibilisierung aller involvierten Personen in Gang gesetzt. Durch den Bestellungsbeschluss wird es sozusagen „amtlich", worum es eigentlich geht – nämlich um das Kind als Person.

Und ich wünschte, Sie könnten miterleben, wie still es manchmal im Gerichtssaal wird, wenn der Kinderbeistand z. B. als Anliegen des Kindes vorliest: *„Ich wünsche mir, dass meine Eltern miteinander reden können, ohne zu streiten."* Und manchmal passiert es dann, dass Eltern ersuchen, sich mit ihrem Rechtsbeistand zur kurzen Beratung zurückziehen zu dürfen, um in den Verhandlungssaal zurückzukehren und ein einlenkendes Angebot zu machen.

Oft bewirkt die Bestellung eines Kinderbeistandes eine Veränderung der über Monate oder Jahre eingefahrenen Perspektive der Eltern, und es wird durch die Einbindung einer neutralen, außenstehenden Person eine Art innerer Kontrollinstanz aktiviert.

Dass der „Kindeswille" durch den Kinderbeistand eine zentrale Position im Verfahren einnimmt, konnte vor allem auch deshalb gelingen, weil es auf höchster Ebene ein klares Bekenntnis dazu gab und gibt, neben dem Fokus auf das Kindeswohl auch den Äußerungen, Wünschen und Bedürfnissen des Kindes Raum und Gehör zu geben. Dieser Top-Down-Approach war angesichts der kritischen Stimmen „Wozu brauchen wir das? Es gibt ohnehin schon so viele Personen im System und alle sind um das Kindeswohl bemüht", ein wichtiges Element.

Im Sinne des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte der Kinder wäre eine Ausdehnung des Kinderbeistands über die rechtskräftige Entscheidung hinaus vor allem für jene Kinder wünschenswert, die nicht im familiären Umfeld leben können, zumal diesen Kindern in Artikel 2 Abs. 2 ein Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand des Staates zuerkannt wird.

„Neue Wege – gemeinsam gestalten!“ – Diskussion

Grundvoraussetzungen zur idealen Entwicklung fremduntergebrachter Kinder

Priv.-Doz. ao. Prof. Dr. Reinhard KLAUSHOFER
Leiter der Kommission der Volksanwaltschaft Salzburg/OÖ, OPCAT Prüfmandat

Grundvoraussetzungen zur idealen Entwicklung fremduntergebrachter Kinder sind:

- Eine klar kommunizierte und täglich praktizierte Kultur der Wertschätzung an den Aufnahmeorten, die das Wohl und die bestmögliche Entwicklung von Kindern in den Mittelpunkt stellt – **klares und wertschätzendes Leitbild**
- Dazu sind sensible und gut ausgewählte Menschen berufen, welche die notwendigen persönlichen Voraussetzungen mitbringen und an den Bedürfnissen der zu betreuenden Kinder ausgerichtete professionelle Fähigkeiten haben bzw. erwerben – **persönliche Wärme und professionelle Hilfe**
- Um sicherzustellen, dass die Lebenswelt der Kinder tatsächlich danach gestaltet ist, sind „Listeners“ notwendig, die aktiv Kontakt suchen und in einer Atmosphäre des Vertrauens mit den Kindern sprechen – **partizipatives Monitoring**

Sachliche und ergebnisoffene Analysen sind notwendig

Dr. Roland ELLMER
Leiter des Referats für Soziale Kinder- und Jugendarbeit
Land Salzburg

Ich möchte eingangs kurz auf den Titel unserer Tagung, nämlich „Herausgerissen“, eingehen, weil dieser in seiner großen Suggestivkraft und zugleich Missverständlichkeit idealtypisch für jene öffentliche Diskussion über Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe ist, in der wir uns – leider – gegenwärtig befinden.

„Herausgerissen“ steht dabei doch recht unmissverständlich für den unterstellten Übergang von einem „besseren Vorher“ (aus dem Kinder eben „herausgerissen“ wurden) hin zu einem „schlechteren Nachher“ (in dem sie sich nunmehr befinden), wobei es gelte, dieses „schlechtere Nachher“ erträglicher zu gestalten oder den damit angerichteten Schaden bestmöglich zu begrenzen.

Ich bin fest davon überzeugt, dass dieses Bild der Kinder- und Jugendhilfe unzutreffend ist – und es macht mich auch sehr nachdenklich, dass nicht nur auf kurzfristige Betroffenheit und generelle Skepsis gegenüber staatlichem Handeln ausgerichtete Medien, sondern – durch die Wahl von Begriffen wie diesem – auch InsiderInnen vermeinen, dieses falsche Bild reproduzieren zu müssen.

Ist das tatsächlich der Weg, mit dem wir hoffen, in Sparzeiten an die dringend benötigten Geld- und Sachmittel heranzukommen?

In diesem Zusammenhang halte ich es auch für überaus problematisch, hier eine allzu direkte Brücke zwischen Vergangenheit und Gegenwart zu schlagen.

Das unermessliche, unfassbare Leid, das Kinder in den Jahrzehnten nach 1945 in Einrichtungen der Jugendfürsorge erdulden mussten, ist fraglos ein Skandal, muss in allen Facetten sichtbar gemacht und in aller Gründlichkeit aufgearbeitet werden.

Doch die Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen in sozialpädagogischen Wohngemeinschaften der Gegenwart sind andere – und zwar grundlegend andere. Dies zu negieren, hieße all jene zu beleidigen, die

in den vergangenen 30 Jahren – oft mit großem persönlichen Einsatz und Engagement – eine grundlegende Umgestaltung erzwungen und vorangetrieben haben – und auch all jene zu beleidigen, die heute auf Basis fachlicher Professionalität und persönlicher Integrität in diesem Feld tätig sind.

Daraus – und natürlich aus den geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen – die eine Fremdunterbringung klar und eindeutig als ultima ratio und den Kinderschutz als zentrales Entscheidungskriterium definieren – folgt die berechtigte Annahme, dass (auch wenn natürlich eine räumliche Trennung von den Eltern immer schmerzhaft ist) die Fremdunterbringung heute zu einer unmittelbaren und notwendigen Verbesserung der Lebenssituation des Kindes führt, das demnach nicht primär „herausgerissen", sondern vielmehr „in Schutz genommen" wird.

Zur aktuellen Ausgangslage in Bezug auf die Stärkung fremduntergebrachter Kinder ist festzuhalten, dass es mit BezugsbetreuerInnen, EinrichtungsleiterInnen, pädagogischen LeiterInnen, der „behördlichen" Fachaufsicht auf Landesebene (und natürlich im Idealfall auch mit den Eltern, anderen Verwandten oder sonst nahestehenden Menschen) schon jetzt eine ganz beträchtliche Anzahl von Erwachsenen gibt, deren Ziel das Wohlergehen des Kindes in der Betreuungseinrichtung ist, wozu natürlich auch die Positionierung als „Vertrauensperson" gegenüber dem Kind gehört, sowie die Befassung mit der Frage, wie das Kind in der Einrichtung „gestärkt" werden kann.

Ob es nun primär sinnvoll wäre, die Ressourcen der genannten, bereits vor Ort tätigen Personen auszubauen, damit diese ihre Funktion noch besser erfüllen können, oder ob es einer weiteren Stelle bedarf, die Qualitäten einbringen kann, welche bislang noch entscheidend fehlen, sollte sachlich und ergebnisoffen analysiert werden.

Dabei sind auch die regional unterschiedlichen Ausgangspositionen sehr wesentlich, wie etwa die Frage, was die Fachaufsichten der einzelnen Bundesländer bereits jetzt leisten.

Unverzichtbar ist dabei aber jedenfalls die Forderung, dass mögliche weitere SystempartnerInnen in ihrer Rolle und ihrem Aufgabenbereich sehr klar definiert und so positioniert werden müssen, dass sie nicht den Erfolg der Arbeit der anderen Bezugspersonen beeinträchtigen – und dass das System in seiner Gesamtheit gut funktionsfähig sowie für die betreuten Kinder- und Jugendlichen klar und überschaubar bleibt.

Eine Verantwortungsgesellschaft für fremd-untergebrachte Kinder entsteht

Mag.ª Christine WINKLER-KIRCHBERGER
Kinder- und Jugendanwältin des Landes Oberösterreich

Was ein Kind braucht, um sich zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit entwickeln zu können, lässt sich heute durch Erkenntnisse der Resilienzforschung sehr gut belegen. Gleichzeitig verdeutlichen die Biografien vieler ehemaliger Heimkinder, welche lebenslangen Spuren Gewalt, Demütigung und Beziehungslosigkeit in der Kindheit hinterlassen. Seit dem Jahr 2011 ist in Österreich der Anspruch eines Kindes, das dauernd oder vorübergehend aus seinem familiären Umfeld herausgelöst ist, auf besonderen Schutz und Beistand des Staates verfassungsrechtlich verankert. Wie können wir, basierend auf unserem heutigen Wissen, diesem Auftrag gerecht werden? Wie kann es gelingen, für traumatisierte und/oder in Loyalitätskonflikte verfangene Kinder positive Zukunftsperspektiven zu wahren?

Recht auf Partizipation

Pflegeeltern und SozialpädagogInnen in den Einrichtungen erfüllen wichtige gesellschaftliche Aufgaben, sind sie doch für eine Vielzahl von jungen Menschen „Familie“ für Wochen, Monate, Jahre. Individuelle Förderung steht häufig im Spannungsfeld mit Reaktionen auf abweichendes oder auffälliges Verhalten der Heranwachsenden.

Neben der fairen Einbindung der Eltern müssen vor allem die Partizipationsmöglichkeiten von Kindern noch stärker ins Blickfeld gerückt werden. Dabei geht es einerseits um die Beteiligung an Entscheidungen in der Einrichtung, aber auch um Unterstützung und Beschwerden in persönlichen Angelegenheiten. Dafür braucht es klare Rahmenbedingungen, eindeutige Verfahrensregeln, transparente Strukturen und ein, am besten im Leitbild verankertes, Bekenntnis der Institutionen, Behörden und ihrer MitarbeiterInnen zu Gewaltfreiheit und kinderrechtlicher Mitsprache.

Vertrauenspersonen für Kinder in Einrichtungen

Für fremduntergebrachte Kinder und Jugendliche ist eine unabhängige Ansprechperson außerhalb der Familien und der Einrichtung besonders wichtig. Die SozialarbeiterInnen der Jugendwohlfahrt können diese Aufgabe nicht umfassend wahrnehmen, da sie auch Maßnahmen setzen und somit die Gesamtsituation (Familie, Einrichtung, ...) im Auge behalten müssen. Derzeit sind bei den Kinder- und Jugendanwaltschaften/kijas der österreichischen Bundesländer verschiedene Projekte und Modelle im Entstehen, die den Bedürfnissen von fremduntergebrachten Kindern gerecht werden sollen. Seit jeher bieten die kijas jungen Menschen in verschiedenen Lebens- oder Krisensituationen vertrauliche juristische und psychosoziale Beratung an und treten als Ombudsstellen bei Konflikten für ihre Rechte ein. Als Vertrauenspersonen orientieren sich die kijas am Modell „Kinderbeistand", d. h. sie bringen den Kinderwillen in Entscheidungsprozesse ein.

Der altersunabhängige Zugang zu internen und externen Vertrauenspersonen ist auch ohne Zustimmung der Betreuungspersonen sicherzustellen. Das fallunabhängige Kennenlernen sowie die kontinuierliche, altersgerechte Information über den Zugang zu diesen Vertrauenspersonen und ihren Handlungsweisen sind für eine nachhaltige Akzeptanz seitens der Kinder und Jugendlichen, aber auch der sie betreuenden PädagogInnen unumgänglich. Damit geht auch wirkungsvolle Gewaltprävention einher, können doch Kinder Missstände frühzeitig ansprechen. Dadurch kann Fehlentwicklungen schon von Beginn an entgegengewirkt und die Kontrolle durch die Behörde wirkungsorientiert ergänzt werden. Dies wiederum erfordert schon im Vorfeld vertrauensvolle und verbindliche interdisziplinäre und überorganisatorische Formen der Zusammenarbeit.

Bekenntnis zur Zusammenarbeit

Kooperation ist das zentrale Thema des Kinderschutzes. Fehlende oder mangelhafte Formen der fallbezogenen und fallübergreifenden Zusammenarbeit führen zu Informations- und Kontextverlusten, die zu Lasten gefährdeter Kinder gehen. Die Vielfalt von Institutionen und Personen im Bereich „Kindeswohlgefährdung und Fremdunterbringung", ihre Aufgaben, Möglichkeiten und Blickwinkel eröffnen die Chance eines optimalen und individuellen Unterstützungsnetzes für das Kind, sein familiäres und auch sein neues Bezugssystem – siehe grafische Darstellung rechts (ohne Anspruch auf Vollständigkeit). Zugleich stellt diese Pluralität eine enorme Herausforderung für die „Entscheidungsträger", wie Pflegschaftsgerichte und Jugendwohlfahrtsbehörden, dar. Sich den ständig ändernden gesellschaftlichen Entwicklungen zu stellen, Öffnung und Transparenz als Teil der Professionalität ohne Grundmisstrauen zu akzeptieren, bedeutet ein Überdenken traditioneller und eingefahrener Positionen.

Weder Angriff noch Verteidigung noch Konkurrenzdenken, sondern eine von Vertrauen geprägte Zusammenarbeit ist gefragt. Im Sinne einer „Verantwortungsgemeinschaft" für den Schutz und die Rechte von Kindern sollte eine neue Möglichkeit der verbindlichen Regelung wesentlicher Kriterien, etwa in Form eines „Kinderschutzgesetzes", angedacht werden. Auch freiwillige Vereinbarungen, etwa der Kinder- und Jugendanwaltschaften mit der Volksanwaltschaft, sind wichtig und können den Kontrollauftrag mit kinderrechtlichen, regionalen Zugängen ergänzen und verbessern. Case-Management, die Nahtstelle Gericht und Jugendwohlfahrtsbehörde sowie Standards und Kooperationen mit Sozialpädagogischen Einrichtungen und Pflegeeltern bedürfen österreichweiter einheitlicher Kriterien. Aber auch die Rolle sowie die fallübergreifende und fallbezogene Einbindung der sonstigen Institutionen und Personen gilt es festzulegen. Dabei könnte eine unabhängige Koordinationsstelle mit der Erarbeitung verbindlicher Kriterien und in der Folge mit der wissenschaftlichen Begleitung und Evaluierung beauftragt werden.

SYSTEME, INSTITUTIONEN UND PERSONEN – FREMDUNTERBRINGUNG VON KINDERN UND JUGENDLICHEN

„Eine Verantwortungsgemeinschaft entsteht“

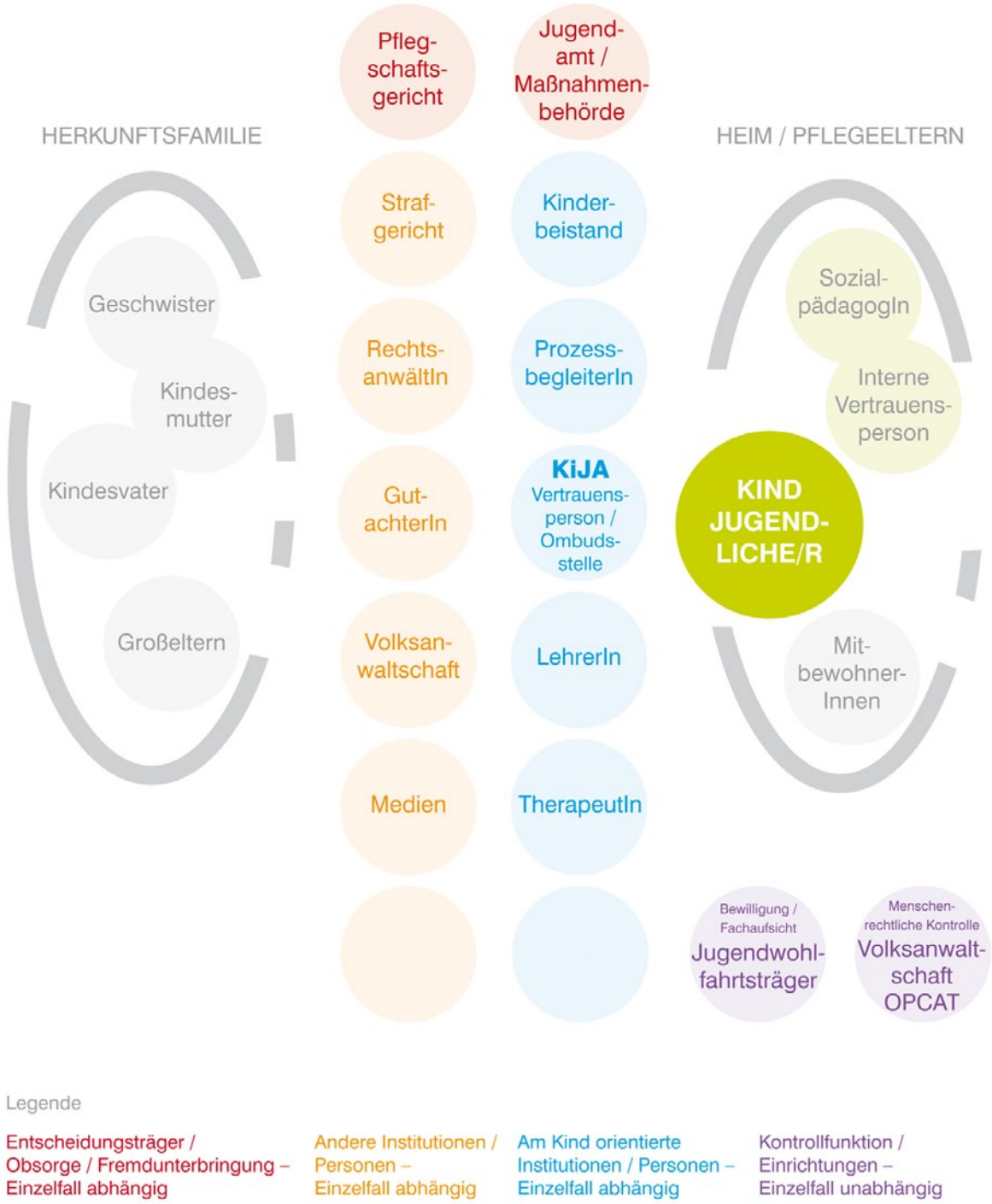

Legende

Entscheidungsträger / Obsorge / Fremdunterbringung – Einzelfall abhängig

Andere Institutionen / Personen – Einzelfall abhängig

Am Kind orientierte Institutionen / Personen – Einzelfall abhängig

Kontrollfunktion / Einrichtungen – Einzelfall unabhängig

Tagung „Herausgerissen“ – Mag.ª Christine Winkler-Kirchberger, KiJA OÖ

Herausforderungen und Verantwortung

Rechtssicherheit bei Kindesabnahmen?

Was bringt das KindNamRÄG 2013?

Dr. Peter BARTH
Bundesministerium für Justiz,
Abteilung II Familien-, Personen- und Erbrecht

Entscheidung bei Maßnahmen des Jugendwohlfahrtsträgers

1.) Entscheidung bei aufrechter Maßnahme

(§107a Abs. 1 AußStrG)

- **Antragsberechtigt**
  – Kind
  – bisherige Obsorgeträger
  – Jugendwohlfahrtsträger hat kein Antragsrecht
- **Frist für Antragstellung?**
- **mündliche Verhandlung?**
- **tunlichst binnen vier Wochen**
- **Entscheidung des Gerichts**
  – vorläufig zulässig → Verfahren wird bis zur endgültigen Entscheidung weitergeführt
  – unzulässig (endgültige Entscheidung)

- **Entscheidungsmaßstab** → Gericht hat die Zulässigkeit der Maßnahme zum Entscheidungszeitpunkt zu beurteilen
  – Entwicklungen zwischen der Maßnahme und der mündlichen Verhandlung sind zu berücksichtigen
  – Keine Beurteilung über die ursprüngliche Zulässigkeit der Maßnahme
- **Rechtsmittel**
  – Gegen vorläufige Zulässigerklärung ist kein Rechtsmittel zulässig
  – Rekurs gegen Unzulässigerklärung muss in der Verhandlung angemeldet werden
    › Gericht kann dem Rekurs aufschiebende Wirkung zuerkennen → Maßnahme bleibt aufrecht
    › Wenn aufschiebende Wirkung versagt wird → Maßnahme ist sofort zu beenden
  – Rekurs ist binnen drei Tagen auszuführen

2.) Entscheidung nach Aufhebung der Maßnahme durch den Jugendwohlfahrtsträger

(§ 107a Abs. 2 AußStrG)

- **Antragsberechtigt**
  – Kind
  – bisherige Obsorgeträger
  – Jugendwohlfahrtsträger hat kein Antragsrecht
- **Frist → drei Monate ab Beendigung**
- **mündliche Verhandlung ist nicht verpflichtend**
- **Entscheidung des Gerichts**
  – Maßnahme war unzulässig
  – Antrag wird abgewiesen (Maßnahme war zulässig oder Unzulässigkeit nicht feststellbar)
- **Entscheidungsmaßstab**
  – Ex ante Betrachtung → jene Informationen, die dem Jugendwohlfahrtsträger zur Verfügung standen oder stehen hätten können
  – Nachträglich hervorgekommene Umstände – selbst wenn sie schon zum Zeitpunkt der Maßnahme vorlagen – sind nicht zu berücksichtigen
- **Rechtsmittel → keine Einschränkung**

„Es wird Dir niemand glauben ...“ – ?

Ao. Univ.-Prof.in Dr.in Ingrid BAUER
Wissenschaftliche Ko-Leiterin des Aufarbeitungsprojekts „Jugendwohlfahrt, Heimkinder und Pflegekinder in Salzburg seit 1945“

Hintergrund meines Beitrages als Historikerin zur Fachtagung „Herausgerissen. Was stärkt fremduntergebrachte Kinder?“ ist ein im Auftrag des Landes Salzburg durchgeführtes Forschungs- und Aufarbeitungsprojekt zu Fürsorgeerziehung und sogenannter Fremdunterbringung nach 1945 [1] – und damit ein Blick „zurück“, der einen kritisch-selbstreflexiven Blick auf Gegenwartsfragen schärfen und dem gebotenen Lernen aus der Vergangenheit Nachdruck verleihen will.

Das, worauf alle derzeit laufenden Projekte der Aufarbeitung im Zusammenhang mit Jugendfürsorge und Fremdunterbringung im Österreich der ersten Jahrzehnte der Zweiten Republik stoßen, ist nicht nur jüngste zeitgeschichtliche Vergangenheit, sondern in den lebensgeschichtlichen Folgen für die Betroffenen zutiefst auch Gegenwart:

- ein schier unglaubliches systematisches Maß an menschenverachtenden Erziehungs- und Disziplinierungsstrategien in den Heimen, Gewalt bis zu schwerster Körperverletzung, psychische Demütigung, sexueller Missbrauch, wirtschaftliche Ausbeutung (alles oftmals auch auf Pflegeplätzen);
- ein zumeist völliges Ausgeliefertsein der fremduntergebrachten Kinder und Jugendlichen, auch weil externe Kontrollen der fallführenden Jugendämter und der für die Heim- und Pflegeaufsicht zuständigen Behörden versagten;
- ein Zusammenspiel stigmatisierender und ausgrenzender Logiken und Praktiken des Systems aus Fürsorgewesen, Medizin/Psychiatrie/Pädagogik, Gerichten und Politik, das an den Wegen in die Heime und auf die Pflegeplätze beteiligt war; und ein legitimierendes Vokabular („Unerziehbarkeit“, „Verwahrlosung“, „wenigstens beschränkte soziale Brauchbarmachung“ etc.).

1 Ingrid Bauer, Robert Hoffman, Christina Kubek: „Es wird Dir niemand glauben ...“ Jugendwohlfahrt, Fürsorgeerziehung und Heimunterbringung im Bundesland Salzburg 1945 bis 1992 – mit Ausblicken auf die Gegenwart, Publikation erscheint zu Jahresbeginn 2013.

– nicht zuletzt: ein gesellschaftlicher Ordnungsrahmen, in dem Gehorsam, Anpassung, Gewalt als notwendiges Mittel der Erziehung breitest konsensfähig und Kinder und Jugendliche weit davon entfernt waren, als Subjekte mit Bedürfnissen und Rechten wahrgenommen und begriffen zu werden.

In diesem Kontext ist „Verantwortung" zunächst einmal auf diesen in Österreich erst in Ansätzen „aufgeklärten" Menschenrechtsskandal zu beziehen und auf eine aus meiner Sicht noch nicht glaubwürdig verschwundene Haltung, diesen zu verharmlosen, insbesondere auch, wenn es um Rehabilitierung und Entschädigung der Betroffenen geht.

Neben noch zu setzenden Schritten einer Übernahme der Verantwortung gegenüber dieser „Vergangenheitsschuld" halte ich die bedarfsangemessene Sicherstellung der finanziellen und personellen Ressourcen dafür, dass, wie es eine Presseaussendung der kijas kürzlich auf den Punkt brachte, Jugendwohlfahrt und ihre Einrichtungen so aufgestellt sind, dass Hilferufe von Kindern und Familien rechtzeitig gehört, verstanden und mit adäquaten Mitteln beantwortet werden können, für die überzeugendste Schlussfolgerung aus der Vergangenheit. Auch im Sinne der ehemaligen Heim- und Pflegekinder, die in den letzten Jahren zu Hunderten den Mut fassten, über ihre traumatischen Erfahrungen zu berichten, auch stellvertretend für andere – und viele von ihnen mit dem Anliegen, die Situation jener, die aktuell außerhalb ihrer Familien aufwachsen, zu stärken.

„Du brauchst das gar niemandem erzählen, es wird Dir niemand glauben ..." – dieses einstige folgenreiche Diktum, das sich wie ein roter Faden durch die Berichte zieht, scheint mir eine besonders nachdrückliche Herausforderung im Zusammenhang mit Fremdunterbringung zu sein:

Modelle externer Vertrauenspersonen, wie sie auf dieser Tagung diskutiert werden, und ausreichend personelle Ressourcen für eine bedarfsangemessen kontrollierende und qualitätssichernde Fachaufsicht halte ich vor diesem Erfahrungshintergrund für höchst plausibel.

Die vergleichende Längsschnitt-Perspektive unserer konkreten Studie brachte aber auch den sich seit den 1970er-Jahren langsam, seit Ende der 1980er-Jahre deutlich realisierenden Paradigmenwechsel hin zu einer schützenden und unterstützenden Orientierung an den Rechten und an den altersgemäßen Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen eindrücklich in den Blick. An einem differenzierten, reflektierten und sensiblen Wissen um optimale Rahmenbedingungen mangelt es ganz offensichtlich nicht mehr. Dass sich qualitätssichernde Standards und qualitätsvolle Umsetzungen zu oft an den Kosten bzw. an der Zuständigkeit für Finanzierung spießen, zähle ich zu den UNverantwortlichen und leider sehr wirklichen Déjà-vu-Erlebnissen im Vergleich Vergangenheit – Gegenwart.

Qualitätsstandards sichern, Betroffene miteinbeziehen

DSA Michael RAUCH
Kinder- und Jugendanwalt für das Land Vorarlberg

„Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen (…) ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist."
(UN Kinderrechtskonvention)

„Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein."
(Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern)

Soziale Dienstleistungssysteme stehen immer auch in einer Wechselwirkung zu gesellschaftlichen Veränderungen. Daraus resultiert die Notwendigkeit, die Ausrichtung dieser Systeme regelmäßig zu überprüfen und an aktuelle Herausforderungen anzupassen. So sieht sich auch die Kinder- und Jugendhilfe mit einer Reihe von Herausforderungen konfrontiert. Diese betreffen nicht nur den Bereich der fremduntergebrachten Kinder und Jugendlichen, sondern auch die Bereiche der Prävention, Vernetzung und Kooperation oder der Wahrnehmung des Schutzauftrages, um nur einige zu nennen.

Auf einige der wesentlichen Ergebnisse aus dem in den vergangenen zwei Jahren stattgefundenen Diskussionsprozess im Bundesland Vorarlberg kann Bezug genommen werden (siehe dazu Programmatische Leitlinien der Kinder- und Jugendhilfe Vorarlbergs, http://vorarlberg.kija.at/cms/front_content.php).

Herausforderung Entwicklung und Steuerung

Die Verantwortung bei der (Weiter-) Entwicklung und Steuerung des Systems ist von den Bundesländern als Trägern der Kinder- und Jugendhilfe wahrzunehmen.

Schaffung und Anpassung der rechtlichen Grundlagen

- Bereitstellung eines differenzierten Angebotes von Leistungen und Hilfen zur Erziehung durch öffentliche und private Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (Bewilligung von und Aufsicht über Einrichtungen)
- Strategische Steuerung des Gesamtsystems (qualitativ und quantitativ)
- Sicherung der Kooperation innerhalb des Systems und mit anderen Systemen
- Sicherung der Qualität und Effizienz der Dienstleistungen
- Sicherung der Finanzierung

Zu jedem dieser einzelnen Punkte sind in den einzelnen Bundesländern unterschiedliche Entwicklungen und Diskussionen wahrzunehmen. Als gemeinsame Herausforderung aller Länder sei an dieser Stelle auf die notwendigen Anstrengungen einer soliden Finanzierung des Bereiches Kinder- und Jugendhilfe hingewiesen. Gebetsmühlenartigen Charakter hat inzwischen der Hinweis auf die noch immer andauernde Bund-Länder-Auseinandersetzung über ein neues Kinder- und Jugendhilfegesetz.

Herausforderung Qualitätsstandards

Die Verantwortung für die Durchführung von Maßnahmen der vollen Erziehung bei fremduntergebrachten Kindern ist aus meiner Sicht auch von den Einrichtungen zu gewährleisten durch

- konsequente Einhaltung kinderrechtlicher Standards
- regelmäßig überprüftes Konzept (Schlüsselabläufe und Prozesse sind schriftlich fixiert)
- fallbezogene Flexibilität des Angebotes
- interne und externe Beschwerde- bzw. Ombudsstelle
- Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Verantwortung – Betroffene einbeziehen

Neben fachlichen Standards, schlüssigen Konzepten, nachvollziehbarer Diagnostik im Vorfeld von Maßnahmen, flexiblen Angeboten sowie Überprüfung von Maßnahmen durch unabhängige Pflegschaftsgerichte kommt der Beteiligung von Betroffenen an Entscheidungen sowohl über die Gewährung als auch über die Gestaltung von Hilfen aus fachlichen, ethischen und rechtlichen Gründen eine große Bedeutung zu.

Die Mitbestimmungsmöglichkeit ist nicht nur ein wesentliches Kriterium für den Erfolg von Fremdunterbringungen. Die Komplexität professioneller Entscheidungen eröffnet eine Reihe von Risiken und möglichen „Fehlern". Die Möglichkeiten, problematische Entscheidungen zu vermeiden oder aus Entscheidungen, die sich im Nachhinein als Fehler herausstellen, zu lernen, werden deutlich erhöht, wenn Betroffene entsprechende Mitwirkungsmöglichkeiten haben (siehe dazu www.quality4children.info).

Gemeinsame Verantwortung wahrnehmen – Betroffenenrechte sichern

Gerade, weil die Kinder- und Jugendhilfe häufig auf komplexe Konfliktsituationen in Familien reagiert, ist diese bzw. sind die Akteure auch selbst ein besonders krisenanfälliges System; es können heftige professionelle Kontroversen und Konkurrenzen entstehen, vor allem je weniger die Kooperation mit der Familie gelingt. Neben Finanzierungs-, Qualitätsentwicklungs- und Rechtsthemen sind deshalb Kooperationsfragen im Einzelfall und im Gesamtsystem gleichermaßen Herausforderung und Verantwortung.

Die bei dieser Tagung zu führenden Diskussionen lassen erwarten, dass der Sicherung und Verwirklichung von Betroffenenrechten in Zukunft ebenso große Aufmerksamkeit geschenkt wird, wie der fachlichen Diagnose, Hilfeplanung oder institutionellen Regeln. Die Äußerungen von Betroffenen und die Intervention von internen und externen Ombudsstellen sollten in Zukunft nicht als unberechtigte Infragestellung der eigenen Arbeit wahrgenommen werden, sondern als Beitrag zur Qualitätsentwicklung.

Anhang

Rechtsgrundlagen

BUNDESGESETZBLATT
FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2011 Ausgegeben am 15. Februar 2011 Teil I

4. Bundesverfassungsgesetz: Rechte von Kindern
(NR: GP XXIV IA 935/A AB 1051 S. 93. BR: AB 8443 S. 793.)

4. Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

Artikel 2

(1) Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.

(2) Jedes Kind, das dauernd oder vorübergehend aus seinem familiären Umfeld, welches die natürliche Umgebung für das Wachsen und Gedeihen aller ihrer Mitglieder, insbesondere der Kinder ist, herausgelöst ist, hat Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand des Staates.

Artikel 3

Kinderarbeit ist verboten. Abgesehen von gesetzlich vorgesehenen begrenzten Ausnahmen darf das Mindestalter für den Eintritt in das Arbeitsleben das Alter, in dem die Schulpflicht endet, nicht unterschreiten.

Artikel 4

Jedes Kind hat das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten, in einer seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechenden Weise.

Artikel 5

(1) Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.

(2) Jedes Kind als Opfer von Gewalt oder Ausbeutung hat ein Recht auf angemessene Entschädigung und Rehabilitation. Das Nähere bestimmen die Gesetze.

Artikel 6

Jedes Kind mit Behinderung hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die seinen besonderen Bedürfnissen Rechnung tragen. Im Sinne des Artikel 7 Abs. 1 B-VG ist die Gleichbehandlung von behinderten und nicht behinderten Kindern in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.

Artikel 7

Eine Beschränkung der in den Artikeln 1, 2, 4 und 6 dieses Bundesverfassungsgesetzes gewährleisteten Rechte und Ansprüche ist nur zulässig, insoweit sie gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Artikel 8

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Fischer

Faymann

Anhang

Leitfaden für gewaltfreie sozial/-pädagogische Einrichtungen

Der *Leitfaden für gewaltfreie sozial-/pädagogische Einrichtungen* soll zu einem gewaltfreien Lebensraum in allen *pädagogischen und sozialpädagogischen Einrichtungen* wie Kindergärten, Horte, Heime, Internate, außerschulische Bildungsangebote (Musik, Sport, Jugendzentren etc.) beitragen. Der Leitfaden soll das institutionseigene Organisationsleitbild ergänzen und kinderrechtliche Standards stärken.

Werte

Unsere Einrichtung ist den Rechten der Kinder, so wie sie in der UN-Kinderrechtskonvention festgeschrieben und in der österreichischen Bundesverfassung verankert sind, verpflichtet.

Das heißt, dass in unserer Einrichtung der junge Mensch im Mittelpunkt aller Bemühungen steht. Unser Anliegen ist, Kindern und Jugendlichen die volle Entfaltung ihres Potentials in einem unterstützenden, schützenden und fürsorglichen Umfeld zu ermöglichen.

Zentral ist dabei, dass wir die Meinung und Bedürfnisse aller jungen Menschen entsprechend anhören und berücksichtigen und hohe Sensibilität gegenüber jeglicher Form von physischer, psychischer und sexueller Gewalt an Kindern zeigen.

Standards

1. Kinderrechte

In unserer Einrichtung werden alle Mitarbeiter/innen sowie Kinder und Jugendliche und deren Angehörigen mit den Rechten der Kinder gemäß UN-Kinderrechtskonvention nachweislich vertraut gemacht.

2. Regeln für einen gewaltfreien Umgang

In unserer Einrichtung gelten verbindliche Regeln im Umgang miteinander sowie zu Nähe und Distanz. Diese Regeln werden u.a. mit den Arbeitsverträgen und Dienstanweisungen an die Mitarbeiter/innen verbindlich festgeschrieben.

3. Vertrauenspersonen

In unserer Einrichtung werden eine interne Vertrauensperson (Ombudsperson) und eine externe Ansprechstelle (Kinder- und Jugendanwaltschaft des Landes und/oder 147-Rat auf Draht) bekannt gemacht, an die sich alle in Konfliktfällen wenden können.

4. Mitbestimmung

Kinder und Jugendliche werden ermutigt, sich in Peer-Groups auszutauschen, um sich gegenseitig zu stärken und sich in die Gestaltung der institutionellen Umwelt einzubringen.

5. Transparenz

Unsere Einrichtung legt Wert auf Transparenz und kommuniziert bereits beim Aufnahmegespräch eines Kindes in altersgemäßer Form, was seine Rechte sind und wohin Kinderrechtsverletzungen gemeldet werden können.

6. Beschwerdemanagement

Unsere Einrichtung hat klare und deutlich kommunizierte Richtlinien für den Umgang mit Beschwerden für betroffene junge Menschen, deren Bezugspersonen und Mitarbeiter/innen.

7. Kooperation

Unsere Einrichtung hat dafür tragfähige Kooperationsstrukturen mit externen Gewaltschutzeinrichtungen aufgebaut.

8. Mitarbeiter/innenauswahl

Bei der Aufnahme von Mitarbeiter/innen wird die Haltung zu Gewalt an Kindern thematisiert und sie werden auch in der Freiwilligenarbeit aufgefordert, einen Strafregisterauszug beizubringen.

9. Fortbildung

Alle Mitarbeiter/innen haben einen Mindestwissenstand über Gewaltprävention und gewaltfreien Umgang und nehmen regelmäßig Fortbildungen zum Thema Gewaltprävention und Intervention in Anspruch.

10. Qualitätsentwicklung

Unsere Einrichtung verpflichtet sich zu einer regelmäßigen partizipativen Evaluation der Umsetzung dieser Leitlinien, wenn möglich auch mit einem kritischen Blick von außen.

Kinderrechte – Info

Alle Kinder haben die gleichen Rechte:

- das Recht auf Schutz vor Diskriminierung auf Grund von Religion, Herkunft, Behinderung und Geschlecht
- das Recht auf Familie, elterliche Fürsorge und ein sicheres Zuhause
- das Recht auf Privatsphäre und eine gewaltfreie Erziehung, im Sinne der Gleichberechtigung und des Friedens
- das Recht auf Bildung und Ausbildung sowie auf Freizeit, Spiel und Erholung
- das Recht auf gesunde Ernährung, Gesundheitsversorgung und Wohnung
- das Recht auf Unterstützung, damit auch Kindern mit Behinderung ein unabhängiges Leben in der Gemeinschaft möglich ist
- das Recht auf sofortige Hilfe in Katastrophen und Notlagen und auf Schutz vor Vernachlässigung und Ausbeutung
- das Recht, sich zu informieren, sich in der Muttersprache mitzuteilen, zu versammeln und seine Kultur und Religion zu leben
- das Recht, dass bei allen Entscheidungen das Wohl des Kindes an vorderste Stelle gestellt wird
- das Recht, angehört und in seiner Meinung respektiert zu werden

Die kija ist immer in Ihrer Nähe!

Michael Rauch (V)	Elisabeth Harasser (T)	Andrea Holz-Dahrenstaedt (S)	Christine Winkler-Kirchberger (OÖ)	Gabriela Peterschofsky-Orange (NÖ)	Astrid Liebhauser (K)	Brigitte Pörsch (ST)	Anton Schmid (W)	Monika Pinterits (W)	Christian Reumann (B)

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft (kija) in den Bundesländern:

Kinder- und Jugendanwaltschaft Salzburg
Gstättengasse 10, 5020 Salzburg
Tel: 0662/430550 · kija@salzburg.gv.at · www.kija-sbg.at

Kinder- und Jugendanwaltschaft Oberösterreich
Kärntnerstraße 10, 4021 Linz
Tel: 0732/7720-14001 · kija@ooe.gv.at · www.kija-ooe.at

Kinder- und Jugendanwaltschaft Niederösterreich
Rennbahnstraße 29 – Tor zum Landhaus, 3109 St. Pölten
Tel: 07242/90811 · post.kija@noel.gv.at · www.kija-noe.at

Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien
Alserbachstraße 18, 1090 Wien
Tel: 01/7077000 · post@jugendanwalt.wien.gv.at · www.kja.at

Kinder- und Jugendanwaltschaft Burgenland
Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt
Tel: 057-600/2808 · christian.reumann@bgld.gv.at · www.burgenland.at/kija

Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark
Paulustorgasse 4/III, 8010 Graz
Tel: 0316/877-4921 · kija@stmk.gv.at · www.kinderanwalt.at

Kinder- und Jugendanwaltschaft Kärnten
Adlergasse 18, 9020 Klagenfurt
Tel: 050-536/31355 · kija@ktn.gv.at · www.kija.ktn.gv.at

Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol
Meraner Straße 5, 6020 Innsbruck
Tel: 0512/508-3792 · kija@tirol.gv.at · www.kija-tirol.at

Kinder- und Jugendanwaltschaft Vorarlberg
Schießstätte 12, 6800 Feldkirch
Tel: 05522/84900 · kija@vorarlberg.at · www.vorarlberg.kija.at

kija.at
Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs

bmwfj
Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend

Richtervereinigung
Vereinigung der österreichischen Familienrichterinnen und Familienrichter